

Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV)

vom 16. Dezember 2009 (Stand am 1. August 2013)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008¹

über die militärischen Informationssysteme (MIG)

und Artikel 27c Absatz 7 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000² (BPG),³

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Personendaten in Informationssystemen und beim Einsatz von Überwachungsmitteln der Armee und der Militärverwaltung durch:

- a. Behörden des Bundes und der Kantone;
- b. Kommandanten und Kommandostellen der Armee (militärische Kommandos);
- c. die übrigen Angehörigen der Armee;
- d. Dritte, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Militärwesen erfüllen.

Art. 2 Grundsätze der Bearbeitung von nicht besonders schützenswerten Personendaten

Die Bestimmungen des MIG gelten sinngemäss auch für:

- a. die Bearbeitung von nicht besonders schützenswerten Personendaten nach dieser Verordnung;
- b. die nur in dieser Verordnung geregelten Informationssysteme und Überwachungsmittel.

AS 2009 6667

¹ SR 510.91

² SR 172.220.1

³ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. I der V vom 26. Okt. 2011 über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5589).

2. Kapitel: Personalinformationssysteme

1. Abschnitt: Personalinformationssystem der Armee

Art. 3 Kostentragung

¹ Der Bund trägt die Kosten:

- a. des Betriebs und der Wartung des Personalinformationssystems der Armee (PISA);
- b. der Benützung des PISA durch die beteiligten Organe des Bundes;
- c. der gesicherten und verschlüsselten Datenübermittlung zwischen dem Bund und den übrigen Stellen nach Artikel 16 Absatz 1 MIG.

² Die übrigen Stellen nach Artikel 16 Absatz 1 MIG tragen die Kosten, die ihnen durch die Anwendung und den Weiterausbau des PISA entstehen.

Art. 4 Daten

¹ Die im PISA enthaltenen Personendaten sind im Anhang 1 aufgeführt.

² Die Daten nach Anhang 1 Ziffern 98–103 werden nur mit Einwilligung der betreffenden Personen erhoben.

Art. 5 Datenbeschaffung

¹ Der Führungsstab der Armee und die Kreiskommandanten beschaffen die Daten für das PISA bei den Stellen und Personen nach Artikel 15 MIG.

² Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, militärische Kommandos sowie Dritte, die Daten nach Militärrecht, Wehrpflichtersatzabgaberecht, Militärversicherungsrecht, Militärstrafrecht oder Zivildienstrecht bearbeiten, sind verpflichtet, diese Daten dem Führungsstab der Armee kostenlos zu melden.

³ Die für die Einwohnerregister oder vergleichbaren kantonalen Personenregister zuständigen Behörden melden dem zuständigen Kreiskommandanten zuhanden des Führungsstabs der Armee bezüglich der Stellungspflichtigen nach den Artikeln 11 und 27 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995⁴ (MG):⁵

- a.⁶ am Ende eines Jahres die Schweizer Bürger, die während des Jahres das 17. Altersjahr vollendet haben, mit Namen, Vornamen, Wohnadresse und AHV-Versichertennummer;
- b. die Hinterlegung oder die Herauslösung der Ausweisschriften;
- c. die Änderung der Wohnadresse innerhalb der Gemeinde;

⁴ SR 510.10

⁵ Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).

- d.⁷ die Aufnahme von Männern im militärdienstpflichtigen Alter in das Schweizer Bürgerrecht;
- e. Änderungen des Namens;
- f. Änderungen im Bürgerrecht;
- g. den Eintritt des Todes;
- h. ...⁸.

⁴ Die schweizerischen Vertretungen im Ausland melden dem Führungsstab der Armee:

- a. die Stellungspflichtigen im Ausland;
- b. den Eintritt des Todes im Ausland von Schweizern im wehrpflichtigen Alter.

⁵ Die Betreibungs- und die Konkursämter melden dem Führungsstab der Armee unverzüglich Unteroffiziere, Offiziere und Fachoffiziere, die leichtsinnig oder betrügerisch in Konkurs fallen oder fruchtlos gepfändet werden. Sie geben dem Führungsstab der Armee auf Anfrage Auskunft über bisherige und hängige Betreibungs- und Konkursverfahren gegen Militärdienstpflichtige.

⁶ Die Untersuchungsbehörden und die Gerichte geben dem Führungsstab der Armee auf Anfrage Auskunft über hängige und abgeschlossene Strafverfahren gegen Stellungspflichtige und Angehörige der Armee, sofern die Auskunft benötigt wird zur Erwägung eines Aufgebotsstopps, einer Nichtrekrutierung, eines Ausschlusses von der Militärdienstleistung, einer Mutation, einer Einberufung zu Ausbildungsdiensten für einen höheren Grad oder zur Prüfung von Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe.⁹

⁷ Das Oberauditorat meldet dem Führungsstab der Armee über Stellungspflichtige und Militärdienstpflichtige:

- a. angeordnete militärgerichtliche Voruntersuchungen und vorläufige Beweisaufnahmen;
- b. rechtskräftige Einstellungsverfügungen;
- c. rechtskräftige militärgerichtliche Urteile;
- d. die Aufhebung von Abwesenheitsurteilen;
- e. von der Militärjustiz verhängte Disziplinarstrafen.

⁸ Das Bundesamt für Justiz meldet dem Führungsstab der Armee über Stellungspflichtige und Militärdienstpflichtige unverzüglich:

- a. die rechtskräftigen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit wegen eines Verbrechens oder Vergehens sowie die freiheitsentziehenden Massnahmen;

⁷ Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).

⁸ Aufgehoben durch Ziff. I 5 der V vom 3. Dez. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

- b. den Widerruf eines bedingten oder teilbedingten Strafvollzuges;
- c. die Aufhebung einer freiheitsentziehenden Massnahme, deren Ersatz durch eine andere solche Massnahme sowie den Vollzug einer Reststrafe.

⁹ Die mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen betrauten Institutionen melden dem Führungsstab der Armee unverzüglich den Eintritt und die Entlassung von Stellungspflichtigen oder Militärdienstpflichtigen.

2. Abschnitt: Medizinisches Informationssystem der Armee

Art. 6 Daten

Die im Medizinischen Informationssystem der Armee (MEDISA) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 2 aufgeführt.

Art. 7 Datenbeschaffung

Die für den Sanitätsdienst der Armee zuständige Stelle beschafft die Daten für das MEDISA bei:

- a. den Stellungspflichtigen aus ärztlichen Fragebogen am Orientierungstag; aus psychologischen und psychiatrischen Fragebogen sowie weiteren medizinischen Befragungen und Untersuchungen am Rekrutierungstag, aus persönlichen Schreiben sowie aus ärztlichen Unterlagen;
- b. den Militärdienst-, Zivildienst- und Schutzdienstpflichtigen aus persönlichen Schreiben sowie aus ärztlichen Unterlagen;
- c. den Militärärzten und Militärärztinnen der Untersuchungskommissionen aus sanitätsdienstlichen Formularen;
- d. den Truppenärzten und Truppenärztinnen aus sanitätsdienstlichen Formularen;
- e. den angestellten Ärzten und Ärztinnen, Waffenplatz-Ärzten und -Ärztinnen sowie Waffenplatz-Spezialärzten und -ärztinnen aus ärztlichen Unterlagen und sanitätsdienstlichen Formularen;
- f. den zivilen Ärzten und Ärztinnen, die Stellungspflichtige, Militärdienstpflichtige und Zivildienstpflichtige behandeln, aus ärztlichen Unterlagen;
- g. der Vollzugsstelle für den Zivildienst und den von ihr beigezogenen Vertrauensärzten und -ärztinnen;
- h. der Militärversicherung aus amtlichen Schreiben und ärztlichen Unterlagen;
- i. dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz aus amtlichen Schreiben und ärztlichen Unterlagen;

- j.¹⁰ der Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) aus Prüfungsergebnissen, die sich auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der zu beurteilenden Person beziehen;
- k.¹¹ bei den Stellen und Personen nach Artikel 113 Absatz 2 MG¹², die ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise zu Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe oder der Leihwaffe melden.

3. Abschnitt: Daten weiterer Personalinformationssysteme

Art. 8 Informationssystem Rekrutierung
(Art. 20 MIG)

Die im Informationssystem Rekrutierung (ITR) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 3 aufgeführt.

Art. 9 Informationssysteme Patientenerfassung
(Art. 32 MIG)

Die in den Informationssystemen Patientenerfassung (ISPE) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 4 aufgeführt.

Art. 10 Falldokumentationsdatenbank Psychologisch-pädagogischer Dienst
(Art. 38 MIG)

Die in der Falldokumentationsdatenbank des Psychologisch-pädagogischen Dienstes (FallDok PPD) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 5 aufgeführt.

Art. 10a¹³ Informationssystem Flugmedizin
(Art. 42 MIG)

Die im Informationssystem Flugmedizin (FAI-PIS) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 5a aufgeführt.

Art. 11 Informationssystem Evaluation Armee-Aufklärungsdetachement
(Art. 50 MIG)

Die im Informationssystem Evaluation Armee-Aufklärungsdetachement (EAAD) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 6 aufgeführt.

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

¹² SR 510.10

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

Art. 12 Informationssystem Sozialer Bereich
(Art. 56 MIG)

Die im Informationssystem Sozialer Bereich (ISB) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 7 aufgeführt.

Art. 13 Informationssystem Personal Verteidigung
(Art. 62 MIG)

Die im Informationssystem Personal Verteidigung (IPV) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 8 aufgeführt.

Art. 14 Informationssystem Personalbewirtschaftung Auslandseinsätze
(Art. 68 MIG)

Die im Informationssystem Personalbewirtschaftung Auslandseinsätze (PERAUS) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 9 aufgeführt.

4. Abschnitt: Informationssystem Auslandskontakte

Art. 15 Zweck und verantwortliches Organ

¹ Das Informationssystem Auslandskontakte (OpenIBV) dient dem Bewilligungsverfahren für alle Auslandskontakte von Personen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Juni 2009¹⁴ über internationale militärische Kontakte sowie der Auswertung dieser Kontakte und der Reiseberichte.

² Der Armeestab betreibt das OpenIBV.

Art. 16 Daten

Die im OpenIBV enthaltenen Personendaten sind im Anhang 10 aufgeführt.

Art. 17 Datenbeschaffung

Der Armeestab beschafft die Daten für das OpenIBV bei den direkten und indirekten Vorgesetzten der betroffenen Person.

Art. 18 Datenbekanntgabe

Der Armeestab macht die Daten des OpenIBV den für die Auslandskontakte zuständigen Stellen und Personen, den direkten und indirekten Vorgesetzten der betroffenen Person sowie der Bundesreisezentrale durch Abrufverfahren zugänglich.

¹⁴ SR 510.215

Art. 19 Datenaufbewahrung

Die Daten des OpenIBV werden nach Abschluss des Auslandkontakts längstens während fünf Jahren aufbewahrt.

5. Abschnitt: Informationssystem Humanitäre Minenräumung**Art. 20** Zweck und verantwortliches Organ

¹ Das Informationssystem Humanitäre Minenräumung (IHMR) dient der Bewirtung des Personalpools für Einsätze in der humanitären Minenräumung.

² Der Armeestab betreibt das IHMR.

Art. 21 Daten

Die im IHMR enthaltenen Personendaten sind im Anhang 11 aufgeführt.

Art. 22 Datenbeschaffung

Der Armeestab beschafft die Daten für das IHMR bei den Kandidatinnen und Kandidaten für die Aufnahme in den Personalpool.

Art. 23 Datenbekanntgabe

Der Armeestab macht die Daten des IHMR dem Chef oder der Chefin Humanitäre Minenräumung durch Abrufverfahren zugänglich.

Art. 24 Datenaufbewahrung

Die Daten des IHMR werden bis zum Ausscheiden aus dem Personalpool aufbewahrt.

6. Abschnitt: Informationssystem Verifikationseinsätze**Art. 25** Zweck und verantwortliches Organ

¹ Das Informationssystem Verifikationseinsätze (IVE) dient dem Einsatz von Personen, die für die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder die Vereinten Nationen Verifikationseinsätze leisten.

² Der Armeestab betreibt das IVE.

Art. 26 Daten

Die im IVE enthaltenen Personendaten sind im Anhang 12 aufgeführt.

Art. 27 Datenbeschaffung

Der Armeestab beschafft die Daten für das IVE bei den Personen, die sich für Verifikationseinsätze zur Verfügung stellen.

Art. 28 Datenbekanntgabe

Der Armeestab macht die Daten des IVE nur seinen für die Einsätze zuständigen Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich.

Art. 29 Datenaufbewahrung

Die Daten des IVE werden nach dem Ausscheiden aus dem Personalpool längstens fünf Jahre aufbewahrt.

7. Abschnitt: Informationssystem Pontoniere**Art. 30** Zweck und verantwortliches Organ

¹ Das Informationssystem Pontoniere (IPont) dient der Ausstellung militärischer Leistungsausweise, der Kontrollführung über die Leistungsprüfungen der Pontonierkurse 1–4 und über den militärischen Schiffsführerausweis, der Kontrolle von Entschädigungen im Bereich der vordienstlichen Ausbildung sowie der Rekrutierung als Pontonier.

² Das Heer betreibt das IPont.

Art. 31 Daten

Die im IPont enthaltenen Personendaten sind im Anhang 13 aufgeführt.

Art. 32 Datenbeschaffung

Das Heer beschafft die Daten für das IPont über die freiwillige vordienstliche Ausbildung der angehenden Pontoniere bei den Pontonier- und Wasserfahrvereinen und den angehenden Pontonieren.

Art. 33 Datenbekanntgabe

¹ Das Heer gibt die Daten des IPont auf Anfrage den für das Pontonierwesen zuständigen Kommandos, den Pontonier- und Wasserfahrvereinen, den Pontonieroffizieren, den Pontonierinstruktoren und den Rekrutierungszentren bekannt.

² Es kann die Daten durch Abrufverfahren zugänglich machen.

Art. 34 Datenaufbewahrung

Die Daten des IPont werden während zehn Jahren aufbewahrt.

8. Abschnitt:¹⁵ Informationssystem Auslandeinsatzadministration

Art. 34a Verantwortliches Organ

Das «Kompetenzzentrum Swiss International» (Kom Zen SWISSINT) des Führungsstabs der Armee betreibt das Informationssystem Auslandeinsatzadministration (HYDRA).

Art. 34b Zweck

Das HYDRA dient dem Komp Zen SWISSINT für:

- a. die Administration des Dienstbüchleins bei Auslandeinsätzen von Angehörigen der Armee;
- b. bei Erstellung von Auslandsauszeichnungen für Personen, die an friedenserhaltenden Missionen teilnehmen;
- c. die Urlaubsadministration;
- d. die Registrierung von Meldungen von Vorfällen an die Militärversicherung.

Art. 34c Daten

Die im HYDRA enthaltenen Daten sind im Anhang 13a aufgeführt.

Art. 34d Datenbeschaffung

Das Komp Zen SWISSINT beschafft die Daten für das HYDRA:

- a. bei den betreffenden Personen;
- b. aus dem PERAUS.

Art. 34e Datenbekanntgabe

Die Daten des HYDRA werden ausschliesslich innerhalb des Komp Zen SWISSINT bearbeitet. Eine Datenbekanntgabe findet nicht statt.

Art. 34f Datenaufbewahrung

Die Daten im HYDRA werden längstens bis zum Erreichen der Altersgrenze für einen Friedensförderungseinsatz aufbewahrt.

¹⁵ Eingefügt durch Anhang 4 Ziff. I der V vom 26. Okt. 2011 über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals (AS **2011** 5589). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS **2013** 2209).

3. Kapitel: Führungsinformationssysteme

1. Abschnitt: Daten der Führungsinformationssysteme nach MIG

Art. 35 Informations- und Einsatz-System Koordinierter Sanitätsdienst
(Art. 74 MIG)

¹ Die im Informations- und Einsatz-System Koordinierter Sanitätsdienst (IES-KSD) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 14 aufgeführt.

² Die Daten des IES-KSD werden im Rahmen der Tauglichkeitsbeurteilung in Rekrutierungszentren den zuständigen externen Gutachterinnen und Gutachtern bekannt gegeben.

Art. 36¹⁶

Art. 37¹⁷ Informationssystem Kommandantenbüro
(Art. 86 MIG)

Die im Informationssystem Kommandantenbüro (MIL Office) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 16 aufgeführt.

Art. 38 Informationssystem Kaderentwicklung
(Art. 92 MIG)

Die im Informationssystem Kaderentwicklung (ISKE) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 17 aufgeführt.

Art. 39¹⁸

Art. 40 Führungsinformationssystem Heer
(Art. 104 MIG)

Die im Führungsinformationssystem Heer (FIS HE) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 19 aufgeführt.

Art. 41 Führungsinformationssystem Luftwaffe
(Art. 110 MIG)

Die im Führungsinformationssystem Luftwaffe (FIS LW) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 20 aufgeführt.

¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, mit Wirkung seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, mit Wirkung seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

Art. 42 Führungsinformationssystem Soldat
(Art. 116 MIG)

Die im Führungsinformationssystem Soldat (IMESS) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 21 aufgeführt.

2. Abschnitt:¹⁹

Journal- und Rapportsystem der Militärischen Sicherheit

Art. 43 Zweck und verantwortliches Organ

¹ Das Journal- und Rapportsystem der Militärischen Sicherheit (JORASYS) dient zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 100 Absatz 2 MG²⁰. Es umfasst:

- a. die Journalführung der Einsatzzentralen der Militärischen Sicherheit;
- b. die Rapportierung gerichtspolizeilicher Aufgaben der Berufsformationen der Militärischen Sicherheit;
- c. Informationen zur militärischen Sicherheitslage sowie zum Eigenschutz der Armee.

² Die Militärische Sicherheit im Führungsstab der Armee betreibt das JORASYS gestützt auf Artikel 100 Absatz 2 MG.

Art. 44 Daten

¹ Das JORASYS enthält Daten von Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, sowie Daten von Drittpersonen, die infolge von Vorfällen im Zusammenhang mit der Armee oder mit Angehörigen der Armee erfasst werden.

² Die im JORASYS enthaltenen Daten sind im Anhang 21a aufgeführt.

Art. 45 Datenbeschaffung

¹ Die Militärische Sicherheit beschafft die Daten für das JORASYS bei:

- a. der betreffenden Person;
- b. den militärischen Kommandos;
- c. den zuständigen Verwaltungseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- d. den zivilen und militärischen Strafbehörden sowie den Verwaltungsrechtspflegebehörden.

² Sie hat durch Abrufverfahren Zugang zu folgenden Registern und Datenbanken:

- a. dem nationalen Polizeiindex;

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

²⁰ SR 510.10

- b. dem Informationssystem militärische Fahrberechtigungen (MIFA);
- c. dem Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung (PSN) für Angaben zur persönlichen Waffe und zur Leihwaffe.

Art. 46 Datenbekanntgabe

¹ Die Militärische Sicherheit macht die Daten des JORASYs durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Einsatzzentralen der Militärischen Sicherheit;
- b. den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Militärischen Sicherheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 100 MG²¹;
- c. den Personen, die mit der Beurteilung der militärischen Sicherheitslage und dem Eigenschutz der Armee beauftragt sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 100 Absatz 2 MG.

² Sie gibt die Daten des JORASYs in Form schriftlicher Auszüge der Militärjustiz bekannt.

³ Sie gibt zudem den zuständigen Truppenkommandanten die für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens notwendigen Unterlagen bekannt.

Art. 47 Datenaufbewahrung

¹ Die Daten im JORASYs werden nach der Entlassung aus der Militärdienstpflicht längstens während zehn Jahren aufbewahrt.

² Die Daten Dritter werden spätestens zehn Jahre nach dem Vorfall gelöscht.

3. Abschnitt: Auftragsinformationssystem

Art. 48 Zweck und verantwortliches Organ

¹ Das Auftragsinformationssystem (AIS) dient der Verwaltung der Benutzer und deren Konten des Datennetzwerkes des VBS.²²

^{1bis} Bestimmte, nicht besonders schützenswerte Personendaten des AIS (Anhang 23 Ziff. 1, 2, 4, 5 und 14) werden zwecks Bekanntgabe an externe Leistungserbringer in einer Hilfsdatenbank des AIS bearbeitet.²³

² Die Führungsunterstützungsbasis der Armee (FUB) betreibt das AIS.

²¹ SR 510.10

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

Art. 49 Daten

Die im AIS enthaltenen Personendaten sind in Anhang 23 aufgeführt.

Art. 50 Datenbeschaffung

Die FUB beschafft die Daten für das AIS aus dem PISA und bei den Personen und Stellen, die Angehörige der Armee einsetzen.

Art. 51 Datenbekanntgabe

¹ Die FUB macht die Daten des AIS zugänglich:

- a. den Benutzern des Datennetzwerkes VBS: die Daten nach Anhang 23 Ziffern 1–26;
- b. den für die Verwaltung des Datennetzwerkes VBS zuständigen Personen: die Daten nach Anhang 23 Ziffern 27–31.

² Sie macht die Daten der Hilfsdatenbank des AIS externen Leistungserbringern durch Abrufverfahren zugänglich.²⁴

Art. 52 Datenaufbewahrung

Die Daten des AIS werden längstens während zehn Jahren nach Erlöschen des Benutzungsrechtes aufbewahrt.

4. Abschnitt:
Informationssystem Swiss Defence Public Key Infrastructure

Art. 53 Zweck und verantwortliches Organ

¹ Das Informationssystem Swiss Defence Public Key Infrastructure (SD-PKI) dient der Verwaltung der Zertifikate und Schlüssel der Benutzerinnen und Benutzer:

- a. der Informatik der Waffensysteme und der Führungs- und Einsatzsysteme der Armee, und
- b. ...²⁵

² Die FUB betreibt das SD-PKI.

Art. 54 Daten

Die im SD-PKI enthaltenen Personendaten sind in Anhang 24 aufgeführt.

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

²⁵ Siehe Art. 78 Abs. 2.

Art. 55 Datenbeschaffung

Die FUB beschafft die Daten für das SD-PKI aus dem PISA und dem AIS.

Art. 56 Datenbekanntgabe

¹ Die FUB macht die Daten des SD-PKI den für die Authentisierung der Benutzer und die Ausstellung des persönlichen Schlüsselträger zuständigen Personen und Stellen durch Abrufverfahren zugänglich.

² Die Benutzerinnen und Benutzer erhalten einen persönlichen Schlüsselträger, der ihren Namen, Vornamen und die Zertifikate enthält.

Art. 57 Datenaufbewahrung

Die Daten des SD-PKI werden längstens während zehn Jahren nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats aufbewahrt.

5. Abschnitt:²⁶ Militärisches Dosimetriesystem**Art. 57a** Zweck und verantwortliches Organ

¹ Das militärische Dosimetriesystem dient der zentralen Erfassung und Kontrolle der Warn- und Grenzwerte von Strahlendosen, denen Angehörige der Armee sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des VBS während der Ausbildung oder einem Einsatz ausgesetzt sind.

² Das Kompetenzzentrum der Armee zur Beseitigung von atomaren, biologischen und chemischen Kampfmitteln sowie zur Minenräumung (Komp Zen ABC-KAMIR) betreibt das militärische Dosimetriesystem.

Art. 57b Daten

Die im militärischen Dosimetriesystem enthaltenen Daten sind im Anhang 24a aufgeführt.

Art. 57c Datenbeschaffung

Die für das militärische Dosimetriesystem zuständigen Angehörigen der Armee sowie die entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des VBS beschaffen die Daten für das militärische Dosimetriesystem:

- a. bei den betreffenden Angehörigen der Armee aus dem PISA;
- b. bei den betreffenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des VBS oder bei deren Vorgesetzten;
- c. durch den Einsatz elektronischer Dosimeter.

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

Art. 57d Datenbekanntgabe

Das Komp Zen ABC-KAMIR macht die Daten des militärischen Dosimetriesystems folgenden Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. den Strahlenschutzsachverständigen des Komp Zen ABC-KAMIR;
- b. den für die Messung und Kontrolle zuständigen Angehörigen der Armee sowie den entsprechenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des VBS für ihren Bereich.

Art. 57e Datenaufbewahrung

Die Daten im militärischen Dosimetriesystem werden nach der Erfassung längstens während fünf Jahren aufbewahrt.

6. Abschnitt:²⁷ Geolokalisierungssysteme**Art. 57f**

¹ Die Gruppe Verteidigung kann zum Zweck der aktuellen Standortbestimmung von Fahrzeugen und Kommunikationsgeräten sowie der zeitgerechten Dienstleistungserbringung ausschaltbare Geolokalisierungssysteme einsetzen.

² Aufgezeichnete Standortdaten werden innerhalb von 24 Stunden vernichtet.

4. Kapitel: Ausbildungsinformationssysteme**1. Abschnitt: Daten der Ausbildungsinformationssysteme nach MIG****Art. 58** Informationssysteme von Simulatoren
(Art. 122 MIG)

Die in Informationssystemen von Simulatoren enthaltenen Personendaten sind im Anhang 25 aufgeführt.

Art. 59 Informationssystem Ausbildungskontrolle
(Art. 128 MIG)

Die im Informationssystem Ausbildungskontrolle (OpenControl) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 26 aufgeführt.

Art. 60 Informationssystem Schulungsnachweis Gute Herstellungspraxis
(Art. 134 MIG)

Die im Informationssystem Schulungsnachweis Gute Herstellungspraxis (ISGMP) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 27 aufgeführt.

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

Art. 61 Informationssystem Militärische Fahrberechtigungen
(Art. 140 MIG)

Die im Informationssystem Militärische Fahrberechtigungen (MIFA) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 28 aufgeführt.

2. Abschnitt: Informationssystem Führungsausbildung

Art. 62 Zweck und verantwortliches Organ

¹ Das Informationssystem Führungsausbildung (ISFA) dient der Ausbildungskontrolle und der Analyse der Ausbildungsergebnisse.

² Der Führungsstab der Armee betreibt das ISFA.

Art. 63 Daten

Die im ISFA enthaltenen Personendaten sind im Anhang 29 aufgeführt.

Art. 64 Datenbeschaffung

Der Führungsstab der Armee beschafft die Daten für das ISFA:

- a. bei der betreffenden Person;
- b. bei den militärischen Vorgesetzten der betreffenden Person;
- c. bei den zuständigen Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung;
- d. aus dem PISA.

Art. 65 Datenbekanntgabe

¹ Der Führungsstab der Armee macht die Daten des ISFA den Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. die für die Eingabe der Daten in das ISFA zuständig sind;
- b. die für die Koordination der Prüfungen für die Module 1–5 nach Anhang 29 zuständig sind.

² Die Daten des ISFA werden bekannt gegeben:

- a. der für die Ausstellung des Zertifikats über die erfolgreiche Absolvierung der Module 1–5 zuständigen zivilen Stelle;
- b. den im ISFA erfassten Personen als persönlicher Ausbildungsnachweis.

Art. 66 Datenaufbewahrung

Die Daten der ISFA werden während fünf Jahren aufbewahrt.

3. Abschnitt:²⁸ Informationssystem Ausbildungsmanagement

Art. 66a Zweck und verantwortliches Organ

¹ Das Informationssystem Ausbildungsmanagement (Learning Management System VBS; LMS VBS) ist eine Online-Lernplattform für Angehörige der Armee sowie Angestellte des VBS und dient der Ausbildung sowie der Ausbildungsführung und -kontrolle.

² Der Führungsstab der Armee betreibt das LMS VBS.

Art. 66b Daten

Die im LMS VBS enthaltenen Daten sind im Anhang 29a aufgeführt.

Art. 66c Datenbeschaffung

Der Führungsstab der Armee beschafft die Daten für das LMS VBS:

- a. von Angehörigen der Armee aus dem PISA;
- b. von Angestellten des VBS bei den direkten und indirekten Vorgesetzten der betreffenden Person;
- c. bei der betreffenden Person.

Art. 66d Datenbekanntgabe

Der Führungsstab der Armee macht die Daten des LMS VBS folgenden Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. der betreffenden Person;
- b. den für die Ausbildungskontrolle der Armee zuständigen Personen;
- c. den für die Ausbildung und Führung zuständigen Personen.

Art. 66e Datenaufbewahrung

Die Daten im LMS VBS werden längstens aufbewahrt bis zur:

- a. Entlassung der Angehörigen der Armee aus der Militärdienstpflicht;
- b. Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten des VBS.

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Juli 2011, in Kraft seit 1. Aug. 2011 (AS 2011 3323).

4. Abschnitt:²⁹ Informationssystem fliegerische Aus- und Weiterbildung

Art. 66f Zweck und verantwortliches Organ

¹ Das Informationssystem für die fliegerische Eignungsabklärung (SPHAIR-Expert) dient der Luftwaffe zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Erfassung von Personen, die sich für eine Ausbildung zum Militärpiloten oder zur Militärpilotin, zum Berufspiloten oder zur Berufspilotin, zum Fluglehrer oder zur Fluglehrerin oder zum Fallschirmaufklärer oder zur Fallschirmaufklärerin interessieren;
- b. Erfassung von Flug- und Sprungschulen sowie Kaderpersonen zur Durchführung von SPHAIR-Expert-Kursen;
- c. Planung und Durchführung von Vorkursen und Kursen zur Evaluation von Anwärtern und Anwärterinnen für Ausbildungen nach Buchstabe a;
- d. Erfassung und Analyse der Testresultate;
- e. Qualifikation und Selektion von Flugkandidaten und -kandidatinnen sowie Sprungkandidaten und -kandidatinnen.

² Die Luftwaffe betreibt das SPHAIR-Expert.

Art. 66g Daten

Die im SPHAIR-Expert enthaltenen Daten sind im Anhang 29b aufgeführt.

Art. 66h Datenbeschaffung

Die Luftwaffe oder durch diese beauftragte Dritte beschaffen die Daten für das SPHAIR-Expert:

- a. bei der betreffenden Person;
- b. bei den für die Selektionsentscheide zuständigen militärischen Kommandos;
- c. beim Fliegerärztlichen Institut;
- d. bei den mit der Durchführung der Tests beauftragten Flug- und Sprungschulen.

Art. 66i Datenbekanntgabe

¹ Die Luftwaffe macht die Daten des SPHAIR-Expert folgenden Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. den für die Durchführung der Tests zuständigen militärischen Stellen der Luftwaffe;

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

- b. den für die Selektionsentscheide zuständigen Stellen sowie dem Fliegerärztlichen Institut;
- c. den betreffenden Personen zur Erfassung ihrer Daten und für das Abrufen der Testresultate und Schlussergebnisse;
- d. den mit der Administration beauftragten Stellen.

² Sie gibt den mit der Durchführung der Tests beauftragten zivilen Flug- und Sprungschulen Personalien, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern und E-Mail-Adresse der betroffenen Person bekannt.

³ Sie gibt den Luftfahrtgesellschaften und zivilen Flugschulen die im SPHAIR-Expert abgespeicherte Schlussempfehlung sowie die E-Mail-Adresse bekannt, sofern die betreffende Person dazu ihr Einverständnis gegeben hat.

Art. 66/ Datenaufbewahrung

Die Daten im SPHAIR-Expert werden nach Abschluss des letzten SPHAIR-Kurses längstens während zehn Jahren aufbewahrt.

5. Kapitel: Sicherheitsinformationssysteme

1. Abschnitt: Daten der Sicherheitsinformationssysteme nach dem MIG³⁰

Art. 67 Informationssystem Personensicherheitsprüfung (Art. 146 MIG)

Die im Informationssystem Personensicherheitsprüfung (SIBAD) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 30 aufgeführt.

Art. 68 Informationssystem Industriesicherheitskontrolle (Art. 152 MIG)

¹ Die im Informationssystem Industriesicherheitskontrolle (ISKO) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 30 Ziffern 1–14 und 19–20, die enthaltenen Firmendaten im Anhang 31 aufgeführt.

² Mit dem Prüfungsentscheid und der Sicherheitsstufe dürfen dem Geheimschutzbeauftragten des Arbeitgebers die für die Identifikation der betreffenden Person notwendigen Daten bekannt gegeben werden (Anhang 30 Ziff. 1–10).

Art. 69 Informationssystem Besuchsanträge (Art. 158 MIG)

¹ Die im Informationssystem Besuchsanträge (SIBE) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 32 aufgeführt.

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

² Mit dem Prüfungsentscheid und der Sicherheitsstufe dürfen den für die Bearbeitung der Besuchsanträge zuständigen Sicherheitsbehörden des zu besuchenden Landes die für die Identifikation der betreffenden Person notwendigen Daten bekannt gegeben werden (Anhang 32 Ziff. 1–10).

Art. 70 Informationssystem Zutrittskontrolle
(Art. 164 MIG)

Die im Informationssystem Zutrittskontrolle (ZUKO) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 33 aufgeführt.

2. Abschnitt:³¹

Elektronisches Alarmierungssystem Krisenmanagement Verteidigung

Art. 70a Zweck und verantwortliches Organ

¹ Das elektronische Alarmierungssystem Krisenmanagement Verteidigung dient im Ereignisfall dem Aufgebot der Mitglieder von Krisenstäben.

² Der Führungsstab der Armee betreibt dieses System.

Art. 70b Daten

Die im elektronischen Alarmierungssystem Krisenmanagement Verteidigung enthaltenen Daten sind im Anhang 33a aufgeführt.

Art. 70c Datenbeschaffung

Die für das elektronische Alarmierungssystem Krisenmanagement Verteidigung verantwortlichen Personen beschaffen die Daten bei den betreffenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des VBS und aus dem Personalinformationssystem der Bundesverwaltung (BV-PLUS).

Art. 70d Datenbekanntgabe

Die Daten des elektronischen Alarmierungssystems Krisenmanagement Verteidigung sind folgenden Stellen und Personen zugänglich:

- a. dem Führungsstab der Armee;
- b. den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Fachstelle Krisenmanagement Verteidigung;
- c. den Mitgliedern der Krisenstäbe;
- d. den verantwortlichen Personen der Verwaltungseinheiten im VBS.

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

Art. 70e Datenaufbewahrung

Die im elektronischen Alarmierungssystem Krisenmanagement Verteidigung erfassten Daten werden längstens bis zum Ausscheiden der Mitglieder aus dem jeweiligen Krisenstab aufbewahrt.

3. Abschnitt:³² Flugsicherheitsmeldesystem

Art. 70f Zweck und verantwortliches Organ

¹ Das elektronische Flugsicherheitsmeldesystem «Hazard and Risk Analysis Management» (HARAM) dient der Bearbeitung von Meldungen über besondere Vorkommnisse, aussergewöhnliche Ereignisse und Sicherheitslücken im Bereich der militärischen Flugoperationen.

² Die Luftwaffe betreibt das HARAM.

Art. 70g Daten

Die im HARAM enthaltenen Daten sind im Anhang 33*b* aufgeführt.

Art. 70h Datenbeschaffung

Die Daten im HARAM werden beschafft bei:

- a. Personen, welche die Sicherheitsberichte der Luftwaffe bei aussergewöhnlichen Ereignissen, besonderen Vorkommnissen und Sicherheitslücken bei Flugoperationen nutzen;
- b. der Flugsicherheit der Luftwaffe.

Art. 70i Datenbekanntgabe

Zugang zu den personenbezogenen Daten des HARAM hat ausschliesslich die Abteilung Flugsicherheit der Luftwaffe.

Art. 70k Datenaufbewahrung

Personenbezogene Daten werden zehn Jahre nach der Meldung anonymisiert und ohne zeitliche Befristung aufbewahrt.

³² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

6. Kapitel: Übrige Informationssysteme

1. Abschnitt: Daten der übrigen Informationssysteme nach MIG³³

Art. 71 Informationssystem Schadenzentrum VBS
(Art. 170 MIG)

Die im Informationssystem Schadenzentrum VBS (SCHAWÉ) enthalten Personen-
daten sind im Anhang 34 aufgeführt.

Art. 72 Strategisches Informationssystem Logistik
(Art. 176 MIG)

Die im Strategisches Informationssystem Logistik (SISLOG) enthalten Personen-
daten sind im Anhang 35 aufgeführt.

2. Abschnitt:³⁴ Informationssystem Verkehr und Transport

Art. 72a Zweck und verantwortliches Organ

¹ Das System Verkehr und Transporte der Fachstelle Personenwagen (VT-FSPW)
dient der Bewirtschaftung der Fahrzeugflotte der Berufsmilitärs, insbesondere der
Führung und betriebswirtschaftlichen Steuerung sowie der Führung der elektroni-
schen Fahrzeugdossiers.

² Die Logistikbasis der Armee betreibt das System VT-FSPW.

Art. 72b Daten

Die im System VT-FSPW enthaltenen Personendaten sind im Anhang 35a aufge-
führt.

Art. 72c Datenbeschaffung

Die Logistikbasis der Armee beschafft die Daten für das VT-FSPW:

- a. bei der betreffenden Person;
- b. beim SISLOG;
- c. beim IPV.

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Juli 2011, in Kraft seit 1. Aug. 2011
(AS 2011 3323).

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Juli 2011, in Kraft seit 1. Aug. 2011
(AS 2011 3323).

Art. 72d Datenbekanntgabe

Die Logistikbasis der Armee gibt den Lieferanten und dem zuständigen Strassenverkehrsamt die für die Immatrikulation nach der Strassenverkehrsgesetzgebung notwendigen Personen- und Fahrzeugdaten bekannt.

Art. 72e Datenaufbewahrung

Die Daten des VT-FSPW werden nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Gruppe Verteidigung während fünf Jahren aufbewahrt.

3. Abschnitt:³⁵**Informationssystem Vereins- und Verbandsadministration****Art. 72f** Zweck und verantwortliches Organ

¹ Das Informationssystem Vereins- und Verbandsadministration (VVAdmin) dient der Verwaltung und dem Betrieb des Schiesswesens ausser Dienst, insbesondere bei:

- a. der Planung und Durchführung von Bundesübungen, Schiessübungen und Schiesskursen;
- b. der Kontrolle der Schiesspflicht und der Nachführung der Schiesspflichterfüllung;
- c. der Waffenbestellung für Jungschützenkurse;
- d. der Abrechnung von Bundesleistungen mit den anerkannten Schützenvereinen und Nachschiesskursen;
- e. der Munitionsbestellung für anerkannte Schützenvereine und Schützenfeste;
- f. der Abrechnung von Spesen von Funktionären und Funktionärinnen im Schiesswesen ausser Dienst;
- g. der Verwaltung der Schiessanlagen.

² Das Heer betreibt das VVAdmin und stellt es den anerkannten Schiessvereinen, den Funktionären und Funktionärinnen im Schiesswesen ausser Dienst sowie den Stellen, die Aufgaben im Schiesswesen ausser Dienst erfüllen, zur Verfügung.

Art. 72^fbis Daten

¹ Das VVAdmin enthält die für die Kontrolle von obligatorischen und nicht obligatorischen Schiessübungen benötigten Daten von:

- a. schiesspflichtigen Angehörigen der Armee;
- b. Funktionären und Funktionärinnen im Schiesswesen ausser Dienst;

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

- c. Vereinsmitgliedern anerkannter Schiessvereine;
- d. Leihwaffenbesitzern und Leihwaffenbesitzerinnen.

² Die in der VVAdmin enthaltenen Personendaten sind im Anhang 35*b* aufgeführt.

Art. 72^{ter} Datenbeschaffung

Die Daten für das VVAdmin werden beschafft:

- a. bei den anerkannten Schiessvereinen;
- b. bei den Militärbehörden;
- c. bei den Funktionären und Funktionärinnen im Schiesswesen ausser Dienst;
- d. bei den Leihwaffenbesitzern und Leihwaffenbesitzerinnen.

Art. 72^{quater} Datenbekanntgabe

Die Daten des VVAdmin werden folgenden Stellen und Personen bekannt gegeben:

- a. den anerkannten Schiessvereinen;
- b. den Funktionären und Funktionärinnen im Schiesswesen ausser Dienst;
- c. den Militärbehörden;
- d. der Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- e. den Steuerverwaltungen;
- f. der PostFinance.

Art. 72^{quinquies} Datenaufbewahrung

Die Daten im VVAdmin werden nach den folgenden Ereignissen längstens während zwei Jahren aufbewahrt:

- a. Entlassung der schiesspflichtigen Angehörigen der Armee aus der Militärdienstpflicht;
- b. Aufgabe der Tätigkeit als Funktionär oder Funktionärin im Schiesswesen ausser Dienst;
- c. Vereinsaustritt;
- d. Rückgabe der Leihwaffe;
- e. Tod.

4. Abschnitt:³⁶**Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung****Art. 72g** Verantwortliches Organ

Die Gruppe Verteidigung betreibt für ihre Verwaltungseinheiten und für die Armee das Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung (PSN) und stellt es diesen zur Verfügung.

Art. 72g^{bis} Zweck

Das PSN dient der logistischen, finanziellen und personellen Führung der Armee sowie der Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung. Es bezweckt:

- a. die Sicherstellung der materiellen Bereitschaft sowie der Abrüstung der Angehörigen der Armee und der Truppe;
- b. die Kontrolle der Abgabe von Armeematerial an Dritte sowie die Kontrolle der Rücknahme von Armeematerial von Dritten;
- c. die Kontrolle der Abgabe, der Rücknahme, der Hinterlegung, der Abnahme und des Entzugs der persönlichen Waffe und der Leihwaffe sowie die Kontrolle der Abgabe zu Eigentum;
- d. den Austausch von Daten zwischen militärischen Informationssystemen und den Austausch mit Informationssystemen nach Artikel 32a des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997³⁷;
- e. die Verwaltung, Bewirtschaftung und Ablage von Personal- und Abrechnungsdaten des zivilen und des militärischen Personals.

Art. 72g^{ter} Daten

¹ Das PSN enthält folgende Daten der Militärdienstpflichtigen:

- a. Personalien und Kontrolldaten mit Einteilung, Grad, Funktion, Ausbildung, Einsatz und Ausrüstung sowie Status nach dem MG³⁸;
- b. Korrespondenz und Geschäftskontrolle;
- c. Daten über die Militärdienstleistung;
- d. sanitätsdienstliche Daten, die für die Ausrüstung notwendig sind;
- e. freiwillig gemeldete Daten.

² Es enthält folgende Daten von Stellungspflichtigen und Militärdienstpflichtigen sowie von Besitzern und Besitzerinnen einer persönlichen Waffe oder einer Leihwaffe:

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

³⁷ SR 514.54

³⁸ SR 510.10

- a. Personalien;
- b. Daten über die Abgabe, die Rücknahme, die Hinterlegung, die Abnahme und den Entzug von Armeewaffen;
- c. Daten, die von den betreffenden Personen freiwillig gemeldet wurden;
- d. Daten zur Überlassung zu Eigentum sowie Hinderungsgründe dazu.

³ Es enthält Personalien und Kontrolldaten über die Abgabe und Rücknahme von Armeematerial an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundesverwaltung und Dritte.

⁴ Es enthält die Daten der Angestellten nach den Artikeln 27*b* und 27*c* des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000³⁹ für das Bewerbungsdossier und das Personaldossier.

⁵ Die im PSN enthaltenen Personendaten sind im Anhang 35*c* aufgeführt.

Art. 72^{quater} Datenbeschaffung

Die Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung beschaffen die Daten für das PSN bei:

- a. den betreffenden Angehörigen der Armee oder ihrer gesetzlichen Vertretung;
- b. Dritten;
- c. den betreffenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gruppe Verteidigung und den direkten Vorgesetzten;
- d. den zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone aus den militärischen Informationssystemen, dem BV-PLUS sowie aus den Informationssystemen nach Artikel 32*a* des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997⁴⁰.

Art. 72^{quinquies} Datenbekanntgabe

¹ Die Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung machen die Daten des PSN folgenden Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von Bund und Kantonen, die für die Ausrüstung von Angehörigen der Armee und Dritten zuständig sind;
- b. dem Führungsstab der Armee für Angaben zur persönlichen Waffe und zur Leihwaffe;
- c. den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gruppe Verteidigung für die Einsicht in ihre Daten und für deren Bearbeitung;
- d. den Personalfachstellen für die Bearbeitung der Daten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihrem Bereich;

³⁹ SR 172.220.1

⁴⁰ SR 514.54

- e. den Vorgesetzten zur Einsicht in die Daten der ihnen unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie zur Kontrolle und Genehmigung der Daten, die durch die ihnen unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bearbeitet werden;
- f. bei Übertritten des Personals innerhalb der Gruppe Verteidigung den neu zuständigen Personalfachstellen und Vorgesetzten nach den Buchstaben d und e.

² Sie geben die Daten des PSN zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben bekannt:

- a. den militärischen Kommandos und den Militärbehörden;
- b. der Zentralstelle Waffen für die Bearbeitung in den Informationssystemen nach Artikel 32a des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997⁴¹;
- c. berechtigten Personen bei der RUAG für die Ausrüstung;
- d. dem BV-PLUS über eine Schnittstelle;
- e. Dritten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben notwendig ist.

Art. 72^{sexies} Datenaufbewahrung

¹ Die Daten im PSN werden nach der Entlassung aus der Militärdienstpflicht während fünf Jahren aufbewahrt.

² Die Daten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Bundesverwaltung und Dritten werden nach der Rücknahme des Armeematerials längstens während fünf Jahren aufbewahrt.

³ Die Daten über die Abgabe, die Hinterlegung, die Rücknahme, die Abnahme oder den Entzug der persönlichen Waffe und der Leihwaffe werden nach der Entlassung aus der Militärdienstpflicht oder nach der Abgabe zu Eigentum während 20 Jahren aufbewahrt.

⁴ Die Personaldaten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Gruppe Verteidigung längstens während zehn Jahren aufbewahrt. Ergebnisse von Persönlichkeitstests und Potenzialbeurteilungen werden längstens während fünf Jahren aufbewahrt. Leistungsbeurteilungen sowie Entscheide, die auf einer Beurteilung beruhen, werden längstens während fünf Jahren aufbewahrt, während eines laufenden Rechtsstreits längstens bis zum Abschluss des Verfahrens.

5. Abschnitt:⁴² Hilfsdatensammlungen

Art. 72^h Zweck und verantwortliches Organ

Die Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung und die militärischen Kommandos dürfen zur Bewirtschaftung von Adressen, Lehrgängen und Ressourcen in dafür notwendigen Hilfsdatensammlungen nicht besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, sofern die Bearbeitung internen Zwecken dient. Diese Hilfsdatensammlungen dienen der Organisation der Arbeitsabläufe sowie der Planung und Führung von Schulen, Kursen und Anlässen und bedürfen keiner eigenständigen Grundlage.

Art. 72^h^{bis} Daten

In den Hilfsdatensammlungen dürfen ausschliesslich die für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendigen Daten nach Anhang 35d bearbeitet werden.

Art. 72^h^{ter} Datenbeschaffung

Die Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung und die militärischen Kommandos beschaffen die Daten:

- a. von Angehörigen der Armee bei den betreffenden Personen oder aus dem PISA;
- b. bei den betreffenden Angestellten des VBS oder bei deren Vorgesetzten;
- c. von Dritten bei den betreffenden Personen oder über offen zugängliche Quellen.

Art. 72^h^{quater} Datenbekanntgabe

Die Daten von Hilfsdatensammlungen können den zuständigen Personen der Gruppe Verteidigung und den berechtigten militärischen Kommandos durch Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

Art. 72^h^{quinquies} Datenaufbewahrung

Die Daten in Hilfsdatensammlungen dürfen nach Abschluss der Schule, des Kurses oder des Anlasses und nach Auflösung des Lieferanten- und Arbeitsverhältnisses längstens während zwei Jahren aufbewahrt werden.

⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

6. Abschnitt:⁴³ Informationssystem historisches Armeematerial**Art. 72ⁱ** Zweck und verantwortliches Organ

¹ Das Informationssystem historisches Armeematerial (ISHAM) dient der Verwaltung von historischem Material der Schweizer Armee, das als Kulturgut ausgeschrieben wurde. Es dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. der Registrierung des historischen Materials der Schweizer Armee;
- b. der Registrierung qualifizierter Museen sowie von Sammlern, Sammlerinnen und Traditionsvereinen;
- c. der Kontrolle der Abgabe von historischem Material der Schweizer Armee an qualifizierte Museen, Sammler, Sammlerinnen und Traditionsvereine;
- d. der regelmässigen Kontrolle der Abgabeauflagen bis zur Rückgabe von historischem Material der Schweizer Armee;
- e. der Kontrolle der Annahme von historischem Material der Schweizer Armee durch die Zentralstelle historisches Material der Schweizer Armee (ZSHAM) von qualifizierten Museen, Sammlern, Sammlerinnen und Traditionsvereinen bis zu dessen Rückgabe.

² Die ZSHAM betreibt das ISHAM.

Art. 72^{bis} Daten

Die im ISHAM enthaltenen Daten sind im Anhang 35e aufgeführt.

Art. 72^{ter} Datenbeschaffung

Die ZSHAM beschafft die Personendaten für das ISHAM bei den qualifizierten Museen, Sammlern, Sammlerinnen und Traditionsvereinen. Sie beschafft die Materialdaten bei der Logistikbasis der Armee (LBA) und der armasuisse.

Art. 72^{quater} Datenbekanntgabe

¹ Die Daten des ISHAM sind ausschliesslich den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der ZSHAM zugänglich.

² Die ZSHAM gibt die Daten des ISHAM den Strafuntersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden bekannt, sofern dies für die Untersuchung notwendig ist.

³ Sie gibt die Daten von qualifizierten Museen, Sammlern, Sammlerinnen und Traditionsvereinen mit deren Einverständnis der armasuisse bekannt.

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

Art. 72^{quinquies} Datenaufbewahrung

Personenbezogene Daten werden nach der Rückgabe des historischen Materials an die ZSHAM längstens während zwei Jahren aufbewahrt.

7. Kapitel: Aufhebung von Informationssystemen**Art. 73⁴⁴**

Folgende Informationssysteme sind aufgehoben:

- a. das Informationssystem Kontrolle der Angehörigen der Armee (AdA-Kontrolle; Art. 78–83 MIG);
- b. das Informationssystem Karriere- und Einsatzplanung (KEP; Art. 96–101 MIG).

8. Kapitel: Überwachungsmittel**Art. 74** Zulässige Überwachungsmittel

¹ Die Armee und die Militärverwaltung dürfen nur Überwachungsmittel einsetzen, die ordentlich beschafft wurden oder sich in der Evaluation, Truppenerprobung oder Einführung befinden und deren Einsatz zum konkreten Auftrag verhältnismässig ist.

² Die zivilen Behörden erbringen bei der Einreichung eines Gesuches um Einsatz von luftgestützten Überwachungsmitteln den Nachweis, dass die Rechtsgrundlagen nach Artikel 183 Absatz 2 MIG bestehen. Die Gruppe Verteidigung überprüft den Nachweis. Fehlen die Rechtsgrundlagen, so wird das Gesuch nicht bewilligt.

³ Die Gruppe Verteidigung berichtet dem VBS jährlich zuhänden der Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte über:

- a. die Art, Dauer und Anzahl der Einsätze nach Artikel 181 Absatz 2 MIG;
- b. die Art der verwendeten Überwachungsmittel;
- c. die Behörden, zugunsten derer die Einsätze erfolgt sind.

Art. 75 Verdeckter Einsatz

Überwachungsmittel dürfen verdeckt eingesetzt werden, wenn sonst die Erfüllung der Aufgaben gefährdet wäre; insbesondere:

- a. wenn Informationen beschafft werden müssen, die bei einem offenen Einsatz nicht preisgegeben würden;

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

- b. zum Schutz der Personen und Stellen, die die Überwachungsmittel einsetzen;
- c. wenn ein offener Einsatz unmöglich ist.

Art. 76 Datenbekanntgabe

Als für die Strafverfolgung von Bedeutung gelten Daten über:

- a. Handlungen, die strafbar sein könnten;
- b. Informationen, die zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten beitragen könnten.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 77 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang 36 geregelt.

Art. 78 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b gilt längstens bis am 30. Juni 2011.

*Anhang I*⁴⁵
(Art. 4)

Daten des PISA

Personalien

1. AHV-Versichertennummer
2. Name
3. Vorname
4. Geburtsdatum (mit Anzeige des aktuellen Alters)
5. Geschlecht
6. Ausgeübter Beruf
7. Wohnadresse
8. Wohngemeinde
9. Heimatgemeinde(n)
10. Heimatkanton(e)
11. Muttersprache
12. Datum der Änderungen der Personalien
13. Einbürgerung nach dem 20. Altersjahr mit Datum
- 13a. Geburtsort und -land
- 13b. Körpergrösse
- 13c. Augen- und Haarfarbe
- 13d. Passfoto

Kontrolldaten

14. Datum der An- und Abmeldung bei der zuständigen kantonalen Militärbehörde
15. Nachforschung über den Aufenthalt
16. Frühere Wohngemeinde(n)
17. Auslandurlaub
18. Ausschreibung im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) bei unbekanntem Aufenthalt
19. Status als Grenzgänger/in
20. Vermisstenerklärung

⁴⁵ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 6. Juli 2011 (AS **2011** 3323) und vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS **2013** 2209).

Rekrutierungsdaten

21. Daten zur Ausstellung des Marschbefehls für den Orientierungstag und die Rekrutierung
22. Wunschzeitpunkt der Rekrutierung
23. Rekrutierungsdatum
24. Rekrutierungskanton
25. Tauglichkeit, mit Datum und Angabe der Marsch-, Trag- und Hebefähigkeit
- 25a. Medizinisch bedingte Abgabe- oder Bezugseinschränkung (R-Flag)
26. Bestandener Sehtest
27. Kaderbeurteilung und -empfehlung Stufe I
28. Truppengattung, Dienstzweig oder Dienst sowie Funktion
29. Verwaltende Stelle
30. Zeitpunkt der Rekrutenschule und Zuteilung in eine Rekrutenschule
31. Information über die Absolvierung des Orientierungstages
32. Anzahl geleistete Rekrutierungstage
33. Tauglichkeit für den Zivilschutz, mit Datum und Angabe der Grundfunktion im Zivilschutz

Einteilung, Grad, Funktion und Ausbildung

34. Zugehörigkeit zu einer Truppengattung, einem Dienst oder einem Dienstzweig sowie zum Generalstab oder Rotkreuzdienst, mit Datum
35. Einteilungsformation mit Datum der Einteilung
36. Formationsdaten, Gliederung mit Bezeichnung, Texten und Nummern, Funktionen, Graden, Sollbeständen
37. Einheitsdaten mit Sprachcode, Angabe der kontrollführenden Stelle, der Militärleitzahl sowie der für die besonderen Aufgaben zuständigen Kantone
38. Zugseinteilung in der Formation
39. Grad oder Offiziersfunktion mit Datum der Beförderung oder Ernennung
40. Stellendaten bei höheren Unteroffizieren und Offizieren
41. Ausübung einer Funktion in Vertretung, Übertragung eines Kommandos oder einer Funktion *ad interim*
42. Funktion mit Datum der Übernahme
43. Neueinteilung und Versetzung, mit Datum
44. Besondere militärische Ausbildung
45. Besondere Ausrüstung, mit Angabe allfälliger Nummer der Gegenstände
46. Hinterlegung oder Abnahme der Ausrüstung (inkl. Taschenmunition) mit Datum

- 46a. Abgabe, Hinterlegung, Rücknahme, vorsorgliche Abnahme und Entzug der persönlichen Waffe sowie Übernahme ins Eigentum
47. Militärische Fach- oder Fähigkeitsausweise, mit Jahr des Erwerbs oder der Erneuerung
48. Erstmalige Verleihung einer Auszeichnung
49. Kaderbeurteilung und -empfehlung Stufen II–IV und Z
50. Eignungsprüfung und Personensicherheitsprüfung mit Entscheid, Art und Datum der Prüfung
- 50a. Integritätsprüfung mit Empfehlung (erfüllt/nicht erfüllt) und Datum der Prüfung von Angehörigen der Armee für die Funktion eines Truppenrechnungsführers oder einer Truppenrechnungsführerin
51. Daten zur Ausstellung des militärischen Führerausweises sowie Ausschluss vom Erwerb oder Besitz eines militärischen Führerausweises
52. Besondere Bezeichnung der Angehörigen der Armee, die Einsätze im Friedensförderungsdienst leisten
53. Zugehörigkeit zu den nicht in Formationen Eingeteilten nach Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2003⁴⁶ über die Organisation der Armee
54. Status der Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht
55. Aufgebot vor eine sanitärische Untersuchungskommission
56. Verfügungen sanitärischer Untersuchungskommissionen über die Tauglichkeit nach der Rekrutierung samt medizinisch bedingter Abgabe- oder Bezugseinschränkung (R-Flag)
57. Einreichung eines Gesuchs um Zulassung zum waffenlosen Militärdienst oder zum Zivildienst, mit Datum des Eingangs des Gesuches bei der Entscheidstelle
58. Prüfung eines Ausschlusses von der Militärdienstleistung oder einer Enthebung vom Kommando oder von der Funktion (Ausschluss pendent)
59. Daten für die Vorbereitung der Entlassung aus der Militärdienstpflicht
60. Entlassung aus der Militärdienstpflicht oder aus dem Rotkreuzdienst
61. Verlust des Schweizer Bürgerrechts
62. Tod

Dienstleistungen

63. Daten für die Ausstellung des Marschbefehls (militärisches Aufgebots-tableau und Detailangaben)
64. Verschiebung und Dispensation von Dienstleistungen mit Angabe des Grundes und des Jahres der Verschiebung oder der Dispensation

⁴⁶ SR 513.11

65. Nichteinrücken in Dienstleistungen, Entlassung am Einrückungstag oder vorzeitige Entlassung, mit Angabe des Grundes
66. Nicht bestandener Ausbildungsdienst mit Angabe der Art des Dienstes und des Grundes des Nichtbestehens
67. Dienstleistungen im Einzelnen, mit Angaben über: Datum, Schule, Lehrgang, Kurs oder Übung sowie Art des Dienstes, Anzahl der geleisteten und der anrechenbaren Tage sowie Grund für die nicht anrechenbaren Tage, Nachholung, Vorausleistung oder freiwillige Dienstleistung
68. Vorschlag für die Ausbildung zu einem höheren Grad oder für eine neue Funktion, mit Angaben über Art, Herkunft und Datum des Vorschlags, Zeitpunkt, Art und Verlauf der Weiterausbildung (Planungsmodul unteres Milizkader), vorgesehene Schule oder Lehrgang sowie Funktion, Grad und Einteilung im höheren Grad
69. Gesamtnote der Qualifikationen von Angehörigen der Armee mit Mannschaftsgraden sowie von Unteroffizieren
70. Anzahl der Dienstage, die der Militärdienstpflichtige bereits geleistet hat und noch leisten muss
71. Schulungsprogramme, Kontingente, Kursanmeldung, -übersicht und Warteliste
72. Karriere- und Laufbahnplanung, -ziele, -möglichkeiten sowie Anforderungsprofile

Status nach Militärgesetz

73. Befreiung von der Militärdienstpflicht nach den Artikeln 4, 18, und 49 Absatz 2 MG⁴⁷; bei Artikel 18 MG mit Angabe der Nummer des Antragstellers
74. Zuweisung zu den nicht eingeteilten Doppelbürgern nach Artikel 5 MG
75. Zuteilung und Zuweisung von Personen an die Armee nach Artikel 6 MG
76. Befreiung von der Rekrutierung nach Artikel 8 MG
77. Verlängerung der Militärdienstpflicht oder Status als Spezialist nach Artikel 13 MG
78. Zulassung zum waffenlosen Militärdienst nach Artikel 16 MG
79. Befreiung vom Ausbildungsdienst und vom Assistenzdienst nach Artikel 17 MG
80. Ausschluss von der Militärdienstleistung nach den Artikeln 21–24 MG
81. Enthebung vom Kommando oder von der Funktion nach Artikel 24 MG
82. Dienstuntauglichkeit
83. Freistellung vom Militärdienst nach Artikel 61 MG

⁴⁷ SR 510.10

84. Dispensation vom Assistenz- und Aktivdienst nach Artikel 145 MG, mit Angabe des Datums der Anordnung, der Nummer des Antragstellers und der unentbehrlichen Tätigkeit
85. Zulassung zum Zivildienst nach Artikel 10 des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995⁴⁸
86. Aufhebung einer Zuweisung zu den nicht eingeteilten Doppelbürgern oder einer Befreiung von der Militärdienstpflicht
87. Wiederzulassung zur Militärdienstpflicht
88. Status als militärisches Personal oder als Richter oder Ersatzrichter nach Militärstraßprozess vom 23. März 1979⁴⁹
89. Datum der Statusbegründung oder -änderung

Strafen, Nebenstrafen und strafrechtliche Massnahmen

90. Rechtskräftige Disziplinarstrafen für Disziplinarfehler, die ausserhalb der Dienstzeit begangen werden, mit Art und Grund der Disziplinarstrafe und Strafmass
91. Militärgerichtliche Handlungen (Beweisaufnahmen, Voruntersuchungen)
92. Rechtskräftige Verurteilungen mit Sanktion, verletztem Gesetz, Art der Strafe, Strafmass, Art des Vollzuges und Vollzugskanton
- 92a. Gemeldete Daten über hängige Strafverfahren
93. Ausschluss aus der Armee gestützt auf das Militärstrafgesetz⁵⁰
94. Degradation
95. Antritt des Strafvollzuges und Entlassung aus dem Strafvollzug
96. Datum des Urteils
97. Aufgebotsstopp nach Artikel 22 oder 66 Absatz 2 der Verordnung vom 19. November 2003⁵¹ über die Militärdienstpflicht

Mit Einwilligung der betreffenden Person erhobene Daten

98. Besondere zivile Kenntnisse (wie Sprachen, Spezialausbildung)
99. Telefon- und Telefaxnummern
100. E-Mail-Adresse
101. Postzustelladresse
- 101a. Adresse von Angehörigen oder Notfalladresse samt Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse

⁴⁸ SR 824.0

⁴⁹ SR 322.1

⁵⁰ SR 321.0

⁵¹ SR 512.21

- 102. Freiwillige Verlängerung der Militärdienstpflicht
- 103. Sperrung der Weitergabe von Daten nach Artikel 147 Absatz 4 MG

Geschäftskontrolle und Korrespondenzverwaltung

- 104. Geschäftskontrolle, mit Datum der einzelnen Geschäftsvorfälle und muti-
render Dienststelle
- 105. Elektronisches Dokumenten-Management samt Korrespondenz zum Dienst-
verschiebungs-, Kontroll- und Qualifikationswesen sowie die Einverständ-
niserklärung zur Durchführung einer Personensicherheitsprüfung
- 106. Daten für die Kaderselektion und die Kontrolle des Verfahrens für das Qua-
lifikations- und Mutationswesen in der Armee

Daten des MEDISA

Immer:

1. Personalien:
 - a. Name;
 - b. Vorname;
 - c. Adresse;
 - d. AHV-Versichertennummer.
2. Daten des ärztlichen Fragebogens vom Orientierungstag (Selbstdeklaration):
 - a. familiäre Krankheiten;
 - b. schulische und berufliche Situation;
 - c. Suchtanamnese;
 - d. Krankheiten und Unfälle;
 - e. persönliche Einschätzung der Fähigkeit, Militärdienst zu leisten;
 - f. Name des aktuellen Hausarztes oder der Hausärztin.
3. Daten der medizinischen Befragungen und Untersuchungen, die bei der Rekrutierung erfasst werden:
 - a. anamnestische Angaben (in Ergänzung zu den im ärztlichen Fragebogen [Formular 3.4] erwähnten medizinischen Problemen);
 - b. Körpermasse (Gewicht, Grösse);
 - c. Hör- und Sehfähigkeit;
 - d. medizinischer Status (Untersuchung von: Skelettapparat, Weichteilen, Herz-Lungenorganen, Abdomen, Geschlechtsorgan [nur bei Männern]);
 - e. EKG;
 - f. Lungenfunktionstest;
 - g. psychologische und psychiatrische Daten:
 - Resultate der Tests (Resultate in Zahlen, keine Fragebogen),
 - medizinischer Untersuchungsbefund der Fachpersonen;
 - h. körperliche Leistungsfähigkeit (Sportresultate).

Wenn vorhanden:

4. freiwillige Untersuchungen bei der Rekrutierung:
 - a. Laboruntersuchung (Blutparameter: Hämatologie, Chemie, Infektiologie);
 - b. Thoraxröntgen;

⁵² Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

- c. Röntgen anderer Strukturen (bei Indikation);
 - d. Impfungen.
5. Zusatzuntersuchungen bei der Rekrutierung (problemorientiert: z. B. ausführlicher medizinischer Status zu einem Organ, Belastungs-EKG).
6. Zeugnisse und Gutachten von militärischen und zivilen Ärzten und Ärztinnen:
 - a. Zeugnisse von zivilen Ärzten und Ärztinnen, eingebracht durch Stellungspflichtige/Angehörige der Armee oder eingefordert durch militärische Ärzte und Ärztinnen und durch den Militärärztlichen Dienst der LBA;
 - b. medizinische Unterlagen der militärischen Ärzte und Ärztinnen aus Schulen und Kursen.
7. Zeugnisse sowie Stellungnahmen von nichtärztlichen Fachpersonen:
 - a. Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Psychologen und Psychologinnen, Sozialdienst usw.;
 - b. Familienangehörige, Arbeitgeber, Rechtsbeistand usw.
8. amtliche Dokumente (Auswahl):
 - a. Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichterinnen, Auditorat (Anfragen zu Tauglichkeit zur Zeit der Tat);
 - b. Polizeirapport, Kreiskommando (Anfrage zu Waffenrückgabe).
9. Korrespondenz mit dem Stellungspflichtigen und mit Militär- oder Schutzdienstpflichtigen:
 - a. zu Diensttauglichkeit oder Dienstfähigkeit;
 - b. bei medizinischer Anfrage des Stellungspflichtigen/des oder der Angehörigen der Armee an den Militärärztlichen Dienst der LBA.
10. Korrespondenz mit offiziellen Stellen (Auswahl):
 - a. medizinische Anfrage der Militärversicherung;
 - b. Wehrpflichtersatz;
 - c. Zivilschutz.
11. Daten, die notwendig sind für die medizinische und psychologische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von zivildienstpflichtigen Personen:
 - a. Zeugnisse von zivilen Ärzten und Ärztinnen, eingebracht durch die Vollzugsstelle für den Zivildienst oder durch die zivildienstpflichtige Person oder eingefordert durch Ärzte und Ärztinnen der für den Sanitätsdienst der Armee zuständigen Stelle;
 - b. Zeugnisse sowie Stellungnahmen von nichtärztlichen Fachpersonen nach Ziffer 7;
 - c. Korrespondenz mit der zivildienstpflichtigen Person zur Arbeitsfähigkeit;

- d. Befund der Ärzte und Ärztinnen der für den Sanitätsdienst der Armee zuständigen Stelle über das Ausmass der Arbeitsfähigkeit der zivildienstpflichtigen Person und Angaben über die sich aufdrängenden Massnahmen.
12. Daten, die sich auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand beziehen und die für die medizinische und psychologische Beurteilung notwendig sind:
- a. aus Prüfungsergebnissen der Risikoanalysen der Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen im VBS;
 - b. aus Hinweisen zu Hinderungsgründen betreffend die Überlassung der persönlichen Waffe oder Leihwaffe.

Anhang 3
(Art. 8)

Daten des ITR

1. Name
2. Vorname
3. AHV-Versichertennummer
4. Adresse
5. Beruf
6. Heimatort
7. Truppengattung
8. Rekrutierungsdatum
9. Rekrutierungszone
10. Rekrutierungskreis
11. Aufbietender Kanton
12. Leistungsfähigkeit
13. Militärische Funktion
14. Zivilschutzfunktion

Anhang 4
(Art. 9)**Daten des ISPE**

1. Personalien
2. Art der Visite
3. Diagnose
4. Entscheid über den Ort der Behandlung
5. Ein- und Austrittsdaten der Patientinnen und Patienten
6. verfügte Dispensationen
7. durchgeführte Untersuchungen

Daten der FallDok PPD

1. Name
2. Vorname
3. Adresse
4. Geburtsdatum
5. AHV-Versichertennummer
6. Einteilung
7. Grad
8. Funktion
9. Ausbildung in der Armee
10. Arbeitsort
11. Ausbildung
12. Beruf
13. Familie
14. sanitätsdienstliche Daten psychologischer oder psychiatrischer Herkunft
15. Finanzielle Situation
16. Sprachkenntnisse
17. Resultate von psychologischen Tests
18. Aktuelle Situation Rekrutenschule
19. Schulen

Anhang 5a⁵³
(Art. 10a)

Daten des FAI-PIS

1. Name
2. Vorname
3. Adresse
4. Geburtsdatum
5. AHV-Versichertennummer
6. Einteilung und Grad
7. Funktion
8. Ärztlicher Fragebogen
9. Berichte externer Spezialisten und Spezialistinnen
10. Anamnestic Angaben zum Gesundheitszustand sowie dem flugmedizinischen und flugpsychologischen Verlauf
11. Befunde aus den flugmedizinischen und flugpsychologischen Untersuchungen
12. Befunde der laborchemischen Untersuchung sowie der medizinischen Tests
13. Röntgenbilder und deren Befunde
14. Korrespondenz und Überweisungsdokumente
15. Angaben über flugmedizinische und flugpsychologische Massnahmen, die getroffen wurden
16. Entscheide zur Einteilung sowie zur Flug- und Sprungtauglichkeit

⁵³ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

Daten des EAAD

1. Name
2. Vorname
3. Grad
4. AHV-Versichertennummer
5. militärische Einteilung
6. Truppengattung, Dienst oder Dienstzweig
7. Funktion
8. Besondere militärische Ausbildung
9. Wohnadresse und -gemeinde
10. Geburtsdatum und -ort
11. Heimatgemeinde und -kanton
12. Muttersprache
13. Erlernter und ausgeübter Beruf
14. Zivilstand
15. Resultate der Eignungsprüfungen mit Datum
16. Daten über die Durchführung und das Ergebnis von Personensicherheitsüberprüfungen
17. Daten nach den Artikeln 27 und 28 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁵⁵

Zusätzlich bei einer Anstellung im AAD 10:

18. Angaben zum Arbeitsverhältnis, insbesondere Arbeitsvertrag
19. Arbeitsort
20. Daten der Grundbereitschaft für Auslandseinsätze (Impfstatus, Blutgruppe), die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind
21. Daten über die Verwendung, insbesondere die Teilnahme an Auslandseinsätzen, Kursen und Auslandskommandierungen
22. Daten über die erworbenen Brevets und Ausbildungen mit Erwerbsdatum, Resultat und Verfalldatum
23. Daten für den Verstorbenen- und Vermisstendienst

⁵⁴ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

⁵⁵ SR 172.220.1

Mit Einwilligung der betreffenden Person erhobene Daten:

24. Detailangaben über Personaldokumente (Pass, ID, Führerschein, Fahrzeugausweis, Personalausweis etc.)
25. besondere zivile Kenntnisse und Ausweise (wie Sprachen, Spezialausbildung)
26. Notfalladressen der engsten Angehörigen
27. Telefon- und Telefaxnummern
28. E-Mail-Adresse
29. Adressen des Zahn- und Hausarztes
30. Daten der Karriere- und Nachfolgeplanung
31. weitere Daten, die von der betreffenden Person freiwillig gemeldet wurden

Daten des ISB

1. Name
2. Vorname
3. Adresse
4. Geburtsdatum
5. AHV-Versichertennummer
6. Einteilung
7. Grad
8. Funktion
9. Sprachkenntnisse
10. Geschlecht
11. Daten, die von der betreffenden Person freiwillig gemeldet wurden

Anhang 8⁵⁶
(Art. 13)

Daten des IPV

1. Personalien
2. Daten über das Arbeitsverhältnis, den Arbeitsort, die Personalkategorie und die Funktionsbewertung
3. Daten über Einteilung, Grad, Funktion, Ausbildung, Qualifikation und Ausrüstung in der Armee und im Zivilschutz
4. Daten über den Einsatz in der Armee und im Zivilschutz
5. Daten über den militärischen Status und über die Zulassung zum Zivildienst
6. Daten über die berufliche Laufbahn sowie Daten zur Nachfolgeeignung und Nachfolgeplanung
7. Daten über die beruflichen Aus- und Weiterbildungen sowie Assessments
8. Daten über die Fremdsprachenkenntnisse
9. Dienstleistungsplanung mit den geplanten Einsätzen, Ausbildungen und ferienbedingten Abwesenheiten
10. Daten für die Lohnberechnung
11. Daten, die von der betreffenden Person freiwillig gemeldet wurden
12. Daten über die Organisation der Gruppe Verteidigung und den Stellenplan
13. Berufliche sowie Aus- und Weiterbildungsinteressen

⁵⁶ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

Daten des PERAUS

1. Ergebnisse der Rekrutierung für den Friedensförderungsdienst
2. Einteilung, Grad, Funktion, Ausbildung und Qualifikation in der Armee und im Zivilschutz
3. Daten über den Einsatz in der Armee und im Zivilschutz
4. medizinische und psychologische Daten über den Gesundheitszustand
5. Resultate von medizinisch-technischen Untersuchungen und medizinisch-psychologischen Tests
6. andere personenbezogene Daten, die sich auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der zu beurteilenden oder zu behandelnden Person beziehen
7. Passnummer
8. beruflicher und militärischer Lebenslauf
9. Angaben zu den Arbeitsverhältnissen, insbesondere Arbeitsvertrag, Stellenbeschreibung oder auf einer Personalbeurteilung beruhende Entscheide
10. von Partnerorganisationen abgegebene Qualifikationen der betreffenden Person
11. Daten über die Durchführung und das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung
12. Daten nach den Artikeln 27 und 28 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁵⁷
13. Daten, die von der betreffenden Person freiwillig gemeldet wurden
14. Daten für den Verstorbenen- und Vermisstendienst
15. Religionszugehörigkeit

Anhang 10
(Art. 16)**Daten des OpenIBV**

1. Organisationseinheit
2. Reiseteilnehmer/in (Grad, Name, Vorname)
3. Anlass
4. ausländische Stelle
5. Ziel und Zweck des Auslandanlasses
6. Begründung, Mehrwert
7. Konsequenzen bei Nichtgenehmigung
8. Kosten
9. Reisemittel
10. Bekleidung (Uniform, zivil)
11. Reisebericht

Anhang 11
(Art. 21)

Daten des IHMR

1. nicht besonders schützenswerte Daten aus dem Lebenslauf
2. Name
3. Vorname
4. Grad
5. Geburtsdatum
6. Einteilung
7. Schule
8. Sprachkenntnisse
9. zivile Weiterbildungen
10. militärische Weiterbildungen

Anhang 12
(Art. 26)**Daten des IVE**

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum
4. Grad
5. Adresse
6. AHV-Versichertennummer
7. Arbeitsort
8. Beruf
9. Sprachkenntnisse
10. Passdaten
11. bisherige Einsätze
12. absolvierte Ausbildungskurse für Verifikatoren/Verifikatorinnen

Anhang 13
(Art. 31)

Daten des IPont

1. Personalien
2. Adresse
3. Telefonnummer
4. Nationalität und Heimatort
5. Rekrutierungsvorschlag
6. Pontonierkurs
7. Entschädigungen
8. Militärdiensttauglichkeit (ja/nein)
9. Personalien, Adressen, Telefonnummern und AHV-Versichertennummern der Inspektoren und Inspektorinnen der Leistungsprüfungen

*Anhang 13a*⁵⁸
(Art. 34c)

Daten des HYDRA

1. Name
2. Vorname
3. Adresse
4. Muttersprache
5. Geburtsdatum
6. AHV-Versichertennummer
7. PERAUS-Nummer
8. Einsatzdaten mit Missionsbezeichnungen und -dauer
9. Einteilung und militärischer Grad im nationalen Einsatz
10. Militärischer Grad im internationalen Einsatz
11. Erfassungsdatum
12. Standort des Dienstbüchleins
13. Notizen
14. Auslandeinsatzauszeichnungen
15. Angaben zur Militärversicherung (MV-Referenznummer, Vorfalldatum und Arbeitsunfähigkeitsdauer)
16. Zeitraum und Beiträge der Pensionskasse

⁵⁸ Eingefügt durch Anhang 4 Ziff. II der V vom 26. Okt. 2011 über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals (AS **2011** 5589). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS **2013** 2209).

Daten des IES-KSD

1. Zivile und militärische Daten, die zur Planung, Vorbereitung oder im Einsatz des KSD notwendig sind.
2. Zivile und militärische Daten der am KSD beteiligten Personen:
 - a. Daten über Fähigkeiten, Aufgaben und Verfügbarkeit für den KSD;
 - b. Daten über den Einsatz.
3. Zivile und militärische Daten der Medizinalpersonen:
 - a. Daten über die zivile oder militärische Funktion und Ausbildung;
 - b. Daten über den Einsatz in der Armee und im Zivilschutz;
 - c. Daten über den militärischen Status sowie über die Zulassung zum Zivildienst;
 - d. Daten nach Artikel 51 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006⁵⁹, die für die Sicherstellung des medizinischen und technischen Betriebs von sanitäts- und veterinärdienstlichen Einrichtungen sowie der Rettungs- und Blutspendedienste des Gesundheitswesens unentbehrlich sind;
 - e. Daten, die von der betreffenden Person freiwillig gemeldet wurden.
4. Zivile und militärische Daten der Patienten:
 - a. Personenstatus (vermisst, unverletzt, verletzt, tot);
 - b. sanitätsdienstliche Daten;
 - c. Patientendaten der elektronischen Patientenkarte sowie des Patientenleitsystems (PLS);
 - d. Transportprotokoll;
 - e. Signalement;
 - f. Änderungsjournal.

Anhang 15⁶⁰

⁶⁰ Aufgehoben durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 26. Juni 2013, mit Wirkung seit 1. Aug. 2013 (AS **2013** 2209).

*Anhang 16*⁶¹
(Art. 37)

Daten des Mil Office

1. Personalien
2. Einteilung
3. Grad
4. Funktion
5. Ausbildung und Ausrüstung
6. Daten des Qualifikations- und Vorschlagswesens
7. Daten zu Sold- und Spesenabrechnungen
8. sanitätsdienstliche Befunde über Einschränkungen der Dienstfähigkeit
9. Daten, die von der betreffenden Person freiwillig gemeldet wurden
10. Daten des Disziplinarstrafwesens (Strafkontrolle)

⁶¹ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

*Anhang 17*⁶²
(Art. 38)

Daten des ISKE

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum
4. AHV-Versichertennummer
- 4a. Personalnummer
5. Geschlecht
6. Adresse
7. E-Mail-Adresse
8. Telefonnummern
9. Staatsangehörigkeit
10. Bürgerort
11. Religionszugehörigkeit
12. Familienstand
13. schulische und berufliche Aus- und Weiterbildungen, Zertifizierungen
- 13a. Informatikkenntnisse
- 13b. Projekt- und Führungserfahrung
14. gegenwärtige sowie frühere berufliche Funktionen und ausserberufliche Tätigkeiten
15. Sprachkenntnisse
16. Einteilung
17. Grad
18. Funktion
19. Militärische und zivile Ausbildung
20. Werdegang in der Armee
21. Mitarbeiterprofil mit Selbst-, Sozial-, Führungs- und Fachkompetenzen
22. Daten zur Nachfolgeeignung und -planung

Mit Einwilligung der betreffenden Person erhobene Daten

23. digitales Passfoto

⁶² Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

*Anhang 18*⁶³

⁶³ Aufgehoben durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 26. Juni 2013, mit Wirkung seit 1. Aug. 2013 (AS **2013** 2209).

Anhang 19
(Art. 40)**Daten des FIS HE**

1. Name
2. Vorname
3. Adresse
4. AHV-Versichertennummer
5. Geburtsdatum
6. Geschlecht
7. Religionszugehörigkeit
8. Einteilung
9. Grad
10. Funktion
11. Ausbildung
12. sanitätsdienstliche Daten, die für den Einsatz relevant sind
13. Daten des Führungsinformationssystems Soldat (IMESS)
14. Daten, die von der betreffenden Person freiwillig gemeldet werden

Daten des FIS LW

1. Name
2. Vorname
3. Adresse
4. AHV-Versichertennummer
5. Geschlecht
6. Einteilung
7. Grad
8. Funktion
9. Ausbildung
10. Passnummer
11. Daten, die von der betreffenden Person gemeldet werden

Anhang 21
(Art. 42)**Daten des IMESS**

1. Name
2. Vorname
3. Adresse
4. AHV-Versichertennummer
5. Geschlecht
6. Einteilung
7. Grad
8. Funktion
9. Ausbildung
10. Daten über den physischen Zustand
11. Leistungsprofile
12. taktische Einsatzdaten und Bilder

*Anhang 21a*⁶⁴
(Art. 44 Abs. 2)

Daten des JORASYs

Daten von Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, sowie von Dritten:

1. Name, Vorname
2. AHV-Versichertennummer
3. Geburtsdatum und -ort
4. Heimatort
5. Nationalität und Aufenthaltsstatus
6. Zivilstand
7. Beruf, Funktion und Arbeitgeber
8. Gesetzliche Vertretung, Personalien der gesetzlichen Vertretung
9. Ausweisart- und nummer
10. Personalien von Drittpersonen, die am Verfahren beteiligt sind (Auskunfts-personen)
11. Kontrollschild des Fahrzeugs, Name, Vorname und Adresse der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters sowie Motorfahrzeugversicherung

Zusätzliche Daten von Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen:

12. Einteilung, Grad und Funktion
13. Dienstleistungen in der Armee
14. Waffennummer und -typ von Armeewaffen sowie Vermerk der Abnahme oder des Entzugs
15. Abnahme oder Sicherstellung des Führerausweises
16. Atemluft- und Blutprobenanalysen und -ergebnisse
17. Einkommens- und Vermögensverhältnisse
18. Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände

⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

*Anhang 22*⁶⁵

⁶⁵ Aufgehoben durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 6. Juli 2011, mit Wirkung seit 1. Aug. 2011 (AS **2011** 3323).

Daten des AIS

1. Name
2. Vorname
3. Initialen
4. E-Mail-Adresse
5. Personalnummer
6. Funktion
7. Anrede
8. Benutzergruppe
9. Benutzertyp
10. Büro
11. Telefonnummern
12. Fax
13. Pager
14. Adresse
15. Verwaltungseinheit 1. Stufe
16. Verwaltungseinheit 2.+3. Stufe
17. Land
18. Staat
19. Benutzerstatus
20. AHV-Versichertennummer
21. Ressourcen (Zugriffsberechtigungen auf gemeinsame Datenablagen und Anwendungen)
22. Öffentliche Zertifikate
23. Verwalter/in
24. Nummern der persönlichen Geräte
25. Netzstandort
26. Ort des persönlichen Verzeichnisses
27. Geburtsdatum
28. Konto Gültigkeitsdauer

- 29. Datum letzte Anmeldung
- 30. Anzahl Anmeldungen
- 31. Datum letzte Passwortänderung
- 32. Passwort

Anhang 24
(Art. 54)

Daten des SD-PKI

1. Name
2. Vorname
3. E-Mail-Adresse
4. Personalnummer
5. AHV-Versichertennummer
6. Adresse
7. Verwaltungseinheit
8. Zertifikate

Anhang 24a⁶⁶
(Art. 57b)

Daten des militärischen Dosimetriesystems

1. Name
2. Vorname
3. Geschlecht
4. AHV-Versichertennummer
5. Einteilung
6. Dosimeternummern
7. Dosimetermeldungen (Dosiswerte, Status des Dosimeters)
8. Grenz- und Warnschwellen

⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS **2013** 2209).

*Anhang 25*⁶⁷
(Art. 58)

Daten der Informationssysteme von Simulatoren

1. Name
2. Vorname
3. Adresse
4. AHV-Versichertennummer
5. Einteilung
6. Grad
7. Funktion
8. Ausbildung
9. Qualifikation
10. Ausrüstung in der Armee
11. Daten über die an den Simulatoren absolvierten Ausbildungen und deren Ergebnisse
12. Bild- und Filmaufnahmen

⁶⁷ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

Anhang 26
(Art. 59)**Daten des OpenControl**

1. Name
2. Vorname
3. Adresse
4. AHV-Versichertennummer
5. Einteilung
6. Grad
7. Funktion
8. Dienstleistungen in der Armee
9. Sprachkenntnisse
10. Ausbildungsergebnisse
11. Leistungsverzeichnis
12. Spezialausbildung
13. Waffenloser Dienst
14. Status des/der Angehörigen der Armee (Aktiv, Reserve, Entlassen)
15. Beruf

Anhang 27
(Art. 60)

Daten des ISGMP

1. Name
2. Vorname
3. Adresse
4. AHV-Versichertennummer
5. Beruf
6. Funktion
7. Einsatzbereich
8. Daten über die Absolvierung der Aus- und Weiterbildung

Anhang 28
(Art. 61)

Daten des MIFA

1. Name
2. Vorname
3. Adresse
4. AHV-Versichertennummer
5. Ausbildung
6. Beruf
7. Heimatort
8. Muttersprache
9. Fahrberechtigungskategorien

Daten des ISFA

1. Militäradresse
2. Beginn der Dienstleistung
3. Ende der Dienstleistung
4. Kandidatennummer
5. AHV-Versichertennummer
6. Geschlecht
7. Grad
8. Name
9. Vorname
10. Wohnadresse
11. Wohnort
12. Heimatort
13. Heimatkanton
14. Geburtsdatum
15. Sprachkenntnisse
16. Prüfungsdatum
17. Prüfungsergebnis Modul 1 (bestanden/nicht bestanden/nicht teilgenommen)
18. Prüfungsergebnis Modul 2 (bestanden/nicht bestanden/nicht teilgenommen)
19. Prüfungsergebnis Modul 3 (bestanden/nicht bestanden/nicht teilgenommen)
20. Prüfungsergebnis Modul 4 (bestanden/nicht bestanden/nicht teilgenommen)
21. Prüfungsergebnis Modul 5 (bestanden/nicht bestanden/nicht teilgenommen)

Anhang 29a⁶⁸
(Art. 66b)

Daten des LMS VBS

1. AHV-Versichertennummer
2. Name
3. Vorname
4. Muttersprache
5. Einteilung
6. Dienst bei
7. Grad
8. Geschlecht
9. Funktion
10. Ausbildungsrelevante Spezialisierungen
11. E-Mail-Adresse (freiwillig und durch die betreffende Person selbstständig erfasst)
12. Mobiltelefonnummer (freiwillig und durch die betreffende Person selbstständig erfasst)
13. Lernerfolg bei Tests («erfüllt/nicht erfüllt»)
14. Lernfortschritt (absolvierte Lerneinheiten in prozentualen Anteilen)

⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 6. Juli 2011, in Kraft seit 1. Aug. 2011 (AS 2011 3323).

Anhang 29b⁶⁹
(Art. 66g)

Daten des SPHAIR-Expert

1. Personalien, Adresse und Zivilstand
2. E-Mail-Adresse
3. Lebenslauf und Angaben über die Sprung- und Flugvorerfahrung
4. AHV-Versichertennummer
5. Staatszugehörigkeit, Geburtsdatum und -ort
6. Sprachkenntnisse
7. Einteilung, Grad, Funktion und Ausbildung in der Armee
8. Testresultate mit kommentierten Auswertungsergebnissen
9. Selektionsstatus und -entscheide (geeignet/ungeeignet für weitere Abklärungsschritte)
10. Befunde aus der sanitätsdienstlichen Befragung zu Ausschlusskriterien für Piloten und Pilotinnen oder Fallschirmaufklärer/innen
11. Angaben über die Kleidergrösse
12. Telefonnummern (privat/Mobiltelefon)

⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

Anhang 30
(Art. 67 und 68)

Daten des SIBAD

1. Name
2. Vorname
3. Adresse
4. AHV-Versichertennummer
5. Nationalität
6. Heimatort
7. Arbeitgeber und dessen Adresse
8. Zivilstand
9. Geburtsort
10. Geburtsdatum
11. Datum der Einbürgerung
12. Aufenthalt in der Schweiz seit
13. Name und Vorname des Ehepartners oder der Ehepartnerin bzw. des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin
14. Funktion
15. die für die Personensicherheitsprüfung erhobenen Daten nach Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997⁷⁰ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit
16. die Risikoanalyse
17. Prüfergebnis
18. Geschäftskontrolle
19. Auftraggeber und dessen Adresse
20. Projekt

⁷⁰ SR 120

Daten des ISKO**Firma**

1. Dossiernummer
2. Name
3. Adresse
4. Telefon
5. Fax
6. E-Mail-Adresse
7. Internetadresse

Geheimsschutzbeauftragter

8. Anrede
9. Name
10. Vorname
11. Geschlecht
12. E-Mail-Adresse

Prüfungsdaten

13. Datum der Vorabklärung
14. Branchencode zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Firma (NOGA-Code)
15. Besuch (Datum, chronologisch mit Textvermerk)
16. Kontrolle (Datum, chronologisch mit Textvermerk)
17. Betriebssicherheitserklärung (Datum, Ausstellung, Widerruf, Rückgabe)
18. Sicherheitsprotokoll (Datum chronologisch)

Akten

19. Exemplarnummer
20. Absender/in
21. Aktendatum
22. Versanddatum
23. Kontrolldatum
24. Rückgabedatum
25. Bezeichnung

Aufträge

- 26. Bezeichnung (Hauptauftrag)
- 27. Auftraggeber/in
- 28. Bezeichnung (Aufträge)
- 29. Klassifikation
- 30. Meldungsdatum
- 31. Gültigkeitsbeginn
- 32. Gültigkeitsende
- 33. Kurzbezeichnung (Branche)
- 34. Branchencode zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Firma (NOGA-Code)

Anhang 32
(Art. 69)

Daten des SIBE

1. Name
2. Vorname
3. AHV-Versichertennummer
4. Nationalität
5. Arbeitgeber und dessen Adresse
6. Geburtsort
7. Geburtsdatum
8. Funktion
9. Passnummer
10. Entscheid über die Personensicherheitsprüfung

Daten des ZUKO**Daten im Personenstamm**

1. Name
2. Vorname
3. Nationalität
4. AHV-Versichertennummer
5. ausländische Sozialversicherungsnummer
6. Geburtsdatum
7. Datum der Personensicherheitsprüfung
8. Schutzzonenprüfungsstufe
9. Militärischer Grad
10. Militärische Einteilung
11. Departement
12. Organisation
13. Firma
14. besondere biometrische Personenmerkmale wie Irisbild, Fingerabdruck, Handabdruck oder Stimmerkennung

Daten im ZUKO Personenstamm

15. Personen Nummer
16. Ausweis Nummer
17. Ausweis Nummer Besucher (Besucherausweis) Smartcard Nummer
18. Biomerkmal(e)
19. Foto
20. Personenkategorie
21. Dienst bei (Einteilung)
22. Funktion
23. Stammsatzverwaltung

Daten im berechtigten ZUKO-Personenstamm

24. Zutrittsberechtigung

Daten im bewilligten ZUKO-Personenstamm

- 25. Zutrittsbewilligung
- 26. Bewilligung für Anlage XY

Eintrag von Rollen- und Rollenträgerfunktionen

- 27. Rolle
- 28. Rollenträger

Anlagedaten

- 29. Zutrittsprofile
- 30. Rollenträgerprofile
- 31. Bedienstellenprofile
- 32. Anlagekonfigurationsdaten

Systemdaten

- 33. Systemkonfigurationsdaten

Logdaten

- 34. Systemlogdaten (Protokoll aller Begehungen, Mutationen, Zustandsänderungen etc.)

*Anhang 33a*⁷¹
(Art. 70b)

Daten des elektronischen Alarmierungssystems Krisenmanagement Verteidigung

1. Name
2. Vorname
3. Funktion in der Krisen- und Alarmorganisation V
4. Telefonnummern Privat
5. Telefonnummer Geschäft
6. Mobiltelefonnummer
7. Pager
8. E-Mail-Adresse Geschäft

⁷¹ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS **2013** 2209).

*Anhang 33b*⁷²
(Art. 70g)

Daten des HARAM

1. Name
2. Vorname
3. Organisation
4. Funktion
5. E-Mail-Adresse
6. Beschreibung des Risikos bei einem aussergewöhnlichen Ereignis, bei einem besonderen Vorkommnis und einer Sicherheitslücke rund um Flugoperationen
7. Flugzeugtyp und -nummer
8. Namen, Vornamen und Adressen weiterer involvierter Personen und Organisationen

⁷² Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS **2013** 2209).

Anhang 34
(Art. 71)**Daten des SCHAWÉ****über die Geschädigten und die Schädigenden**

1. Name
2. Vorname
3. Adresse
4. AHV-Versichertennummer
5. Arbeitsort
6. Betreibungen
7. Beruf
8. Einkommen
9. Gesundheit
10. Finanzielle Situation
11. Vermögen
12. Kapital
13. Versicherungen
14. sanitätsdienstliche Daten

über das Schadenereignis

15. Angaben zum Schadensereignis
16. Angaben zur Schadensbemessung
17. Abklärungen von Sachverständigen

Daten des SISLOG

1. PISA-Personenidentifikationsnummer
2. Name
3. Vorname
4. Adresse
5. Kanton
6. AHV-Versichertennummer
7. Geburtsdatum
8. Heimatort
9. Heimatkanton
10. Beruf
11. Sprachkenntnisse
12. Geschlecht
13. PISA-Status
14. Einteilung mit Datum
15. Grad mit Datum
16. Funktion mit Datum
17. Zugehörigkeit zum Generalstab
18. Vertretung
19. Personalkategorie
20. ausländische Sozialversicherungsnummer
21. letzte Schule
22. letztes Einrückungsdatum
23. Daten nach den Anhängen 1–32, ausschliesslich während des Datenaustauschs nach Artikel 175 Buchstabe c MIG

Anhang 35a⁷³
(Art. 72b)

Daten des VT-FSPW

1. Personalnummer
2. Name
3. Vorname
4. Geburtsdatum
5. Telefonnummern
6. E-Mail-Adresse
7. Versandadressen (privat und geschäftlich)
8. Eintrittsdatum
9. Dienststelle
10. Lohnklasse
11. Lohnabzug
12. Sprache
13. Geschlecht
14. Grad
15. Einsatzgruppe
16. Personalkategorie (Berufsunteroffizier, Berufsoffizier, höherer Stabsoffizier)
17. Generalstabsangehörigkeit
18. Kontoangaben (Nummer, Inhaber, Ort)
19. Abkommandierungen
20. Langzeitabwesenheit
21. Pensionierung, Austritt

⁷³ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 6. Juli 2011, in Kraft seit 1. Aug. 2011 (AS **2011** 3323).

*Anhang 35b*⁷⁴
(Art. 72^{bis} Abs. 2)

Daten des VVAdmin

1. Name, Vorname
2. Geschlecht
3. AHV-Versichertennummer
4. Geburtsdatum
5. Adresse
6. Beruf
7. Muttersprache
8. Heimatgemeinde
9. Gradzusatz (i Gst/RKD/aD/Asg)
10. Einteilung
11. Waffennummer des Sturmgewehrs oder der Pistole
12. Letzte aktuelle Aufforderung zur Schiesspflichterfüllung (Brief)
13. Codierte Dienstbemerkung für medizinische Untauglichkeit oder Schiessuntauglichkeit (R-Flag)
14. Mutationscode (Neuzugang/Löschung/Mutation)

⁷⁴ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

Anhang 35c⁷⁵
(Art. 72^{gter} Abs. 5)

Daten des PSN

Daten über Stellungspflichtige, Angehörige der Armee (AdA), ehemalige AdA, militärisches Personal und Dritte, die eine Leihwaffe besitzen

1 Personalien

- 1.1 Name, Vorname
- 1.2 Adresse mit Wohnkanton, Wohnort und Postleitzahl

2 Stammdaten

- 2.1 AHV-Versichertennummer
- 2.2 Geburtsdatum
- 2.3 Geschlecht
- 2.4 Muttersprache
- 2.5 Beruf
- 2.6 Telefonnummern Geschäft und privat
- 2.7 Faxnummern Geschäft und privat
- 2.8 E-Mail-Adressen

3 Administration

- 3.1 Personalnummer
- 3.2 Gültig ab/bis
- 3.3 Geändert von/am
- 3.4 Aufgebotsgrund und -datum
- 3.5 Aufgeboden durch
- 3.6 Interne Bemerkung
- 3.7 Anrecht auf Eigentum Waffe
- 3.8 Waffentyp und Waffennummer
- 3.9 Erledigungsdatum
- 3.10 Mahnung
- 3.11 Abtretung an LBA
- 3.12 Abtretung an Militärische Sicherheit
- 3.13 Abtretung an Region Militärische Sicherheit

⁷⁵ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

- 3.14 Abtretung an Oberauditorat
- 3.15 Abtretung an Kreiskommando
- 3.16 Rückgabe an Logistikbasis der Armee
- 3.17 Rückgabe an Armeelogistikcenter

4 Hinterlegung der Ausrüstung

- 4.1 Gültig ab/bis
- 4.2 Geändert von/am
- 4.3 Hinterlegungsart, -grund und -ort
- 4.4 Hinterlegungsnummer
- 4.5 Hinterlegungskostenpflicht
- 4.6 Hinterlegungskosten Belegung bis
- 4.7 Rechnungsnummer

5 Korrespondenz über die persönliche Ausrüstung

- 5.1 Gültig ab/bis
- 5.2 Geändert von/am
- 5.3 Dokumente (Art, Version, Teildokumente)

6 Auslandeinsatz

- 6.1 Gültig ab/bis
- 6.2 Geändert von/am
- 6.3 Einsatzart
- 6.4 Einsatzende

7 Waffe zu Eigentum

- 7.1 Gültig ab/bis
- 7.2 Geändert von/am
- 7.3 Material
- 7.4 Waffennummer

Daten über Stellungspflichtige, AdA, ehemalige AdA und militärisches Personal

8 Administration

- 8.1 Dienstbüchlein erhalten von
- 8.2 Dienstbüchlein abgegeben an

9 Status nach Militärgesetz

- 9.1 Tauglichkeit mit Datum

10 Dienstbemerkungen Katalog

10.1 Dienstbemerkung Code

10.2 Gültigkeitsdatum und -status

11 Dienstbemerkungen Waffe

11.1 Codierte Dienstbemerkung zur Waffe mit Datum und Befristung

11.2 R-Flag: medizinische Untauglichkeit

11.3 Code 91: vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe oder Leihwaffe

11.4 Code 90: definitive Abnahme (Entzug) der persönlichen Waffe oder Leihwaffe

12 Waffenlos

12.1 Gültig ab/bis

12.2 Geändert von/am

12.3 Waffenlos

13 Taschenmunition

13.1 Gültig ab/bis

13.2 Geändert von/am

13.3 Taschenmunition

14 Weitere Daten

14.1 Brillenträger/in

14.2 Führerausweiskategorie

Daten über AdA, ehemalige AdA und militärisches Personal**15 Stammdaten**

15.1 Mutationscode des Datensatzes (Code Funktion/Ausbildung/Einheit)

15.2 Einheitsnummer mit aktueller/letzter Einteilung

15.3 Funktion und Grad mit Gradzusatz

15.4 Noch zu leistende Dienstage

15.5 Spezialausbildung

15.6 Auszeichnungen (maximal 10)

15.7 Truppengattung

15.8 Anrechenbare Dienstage

16 Dienstvormerk

16.1 Einheit/Schule/Kurs

- 16.2 Art des Dienstes
- 16.3 Fremde Einheit
- 16.4 Kontrolle Dienstpflicht
- 16.5 Entlassungsdatum

Daten über militärisches Personal

17 Militärisches Personal

- 17.1 Gültig ab/bis
- 17.2 Geändert von/am
- 17.3 Zusatzausbildung militärisches Personal
- 17.4 Gutschein militärisches Personal

Daten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

18 Personalgewinnung

- 18.1 Bewerbungsdossier
- 18.2 Anstellungsunterlagen
- 18.3 Sicherheit

19 Personalführung

- 19.1 Personaldaten und Daten zu Familie und Bezugspersonen
- 19.2 Stellenbeschreibungen
- 19.3 Zeugnisse
- 19.4 Arbeitszeit
- 19.5 Personaleinsatz
- 19.6 Disziplinarwesen
- 19.7 Bewilligungen
- 19.8 Öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigungen

20 Personalhonorierung

- 20.1 Lohn/Zulagen
- 20.2 Spesen
- 20.3 Prämien
- 20.4 Lohnnebenleistungen/Vergünstigungen
- 20.5 Familienergänzende Kinderbetreuung

21 Sozialversicherungen

- 21.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung/Invalidenversicherung/Erwerbsersatzordnung/Arbeitslosenversicherung

21.2 Schweizerische Unfallversicherungsanstalt/Unfallversicherung

21.3 Familienzulagen

21.4 Pensionskasse des Bundes

21.5 Militärversicherung

22 Gesundheit

22.1 Tauglichkeitsbescheinigung bei Eintritt

22.2 Beurteilung der medizinischen Tauglichkeit

22.3 Arztzeugnisse

22.4 Ermächtigung für Ärzte und Ärztinnen und Versicherungen

22.5 Anfragen/Stellungnahmen ärztlicher Dienst

22.6 Dauer der Absenzen infolge Krankheit und Unfall

23 Versicherungen Allgemein

23.1 Unterlagen Haftpflichtfälle

23.2 Effektenschäden

24 Personalentwicklung

24.1 Aus- und Weiterbildung

24.2 Entwicklungsmassnahmen

24.3 Qualifikationen

24.4 Verhaltens- und Fachkompetenzen

24.5 Ergebnisse von Persönlichkeitstests und Potenzialbeurteilungen

24.6 Kaderentwicklung

24.7 Berufliche Grundbildung

25 Austritt/Übertritt

25.1 Kündigung Arbeitgeber

25.2 Kündigung Arbeitnehmer

25.3 Pensionierung

25.4 Todesfall

25.5 Austrittsformalitäten/Austrittsinterview

25.6 Übertrittsformalitäten

26 Militärisches Personal

26.1 Einteilung/Grad/Ausrüstung

26.2 Militärische Prüfungs- und Testresultate

26.3 Beförderungen/Abkommandierungen

26.4 Vorruhestand

26.5 Zeitmilitär

27 Betriebliche Daten

27.1 Organisation der Gruppe Verteidigung/Stellenplan

27.2 Organisatorische Zuordnung

27.3 Zeit- und Leistungswirtschaft

27.4 Leihgaben

27.5 Weitere relevante betriebliche Daten

*Anhang 35d*⁷⁶
(Art. 72h^{bis})

Daten der Hilfsdatensammlungen

1. Name
2. Vorname
3. Geschlecht
4. Geburtsdatum
5. AHV-Versichertennummer
6. Personalnummer
7. Muttersprache
8. Nationalität
9. Korrespondenz-, Notfall- und E-Mailadresse
10. Telefon- und Fax-Nummern
11. Einteilung, Grad, Funktion, Ausbildung, vorgesehene Funktion
12. Beruf und Titel
13. Zivilstand
14. Einrückungsart mit Fahrzeugangaben
15. Soldauszahlung und Bankverbindung für Soldauszahlung
16. Übersicht über eingereichte Unterlagen
17. Gruppen- und Zimmerzuteilung
18. Absolvierte Ausbildungen und Spezialfunktionen
19. Noch zu leistende Dienstage
20. An- und Abwesenheiten
21. Ausrüstung
22. Inventar, Bestellungen, Reservationen, Ausleihen
23. Ressourcenbeschreibung (Fahrzeuge, Materialien, Räume, Geräte)

⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

Anhang 35e⁷⁷
(Art. 72ⁱbis)

Daten des Informationssystems historisches Armeematerial

Daten von Museen, Sammler/innen und Traditionsvereinen

1. Name, Vorname
2. Institution, Trägerschaft, Sitz und Gründungsjahr
3. Adresse
4. Telefon, Fax, E-Mail-Adresse und Homepage
5. Förder- oder Gönnerverein mit Statuten
6. Daten zum Museumsbetrieb oder zur Sammlung
7. Sammlungsschwerpunkte Militaria
8. Mitgliedschaft beim Verband der Museen der Schweiz und weitere Mitgliedschaften
9. Name, Vorname, Adresse, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse der Kontaktperson
10. Name, Vorname, Adresse, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des oder der Sicherheitsbeauftragten
11. Name, Vorname, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse und Bewilligungsnummer des oder der Strahlenschutzsachverständigen
12. Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Zerstörung und Diebstahl

Daten über Leihgaben, Schenkungen, Auflagen und Bewilligungen

13. Materialart, -typ, Seriennummer und Hersteller/in
14. Vertrag über die Leihgabe oder Schenkung
15. Verzeichnis der Leihgaben und Schenkungen
16. Verpflichtungen, Auflagen und Bewilligungen

⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 26. Juni 2013, in Kraft seit 1. Aug. 2013 (AS 2013 2209).

Anhang 36
(Art. 77)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...⁷⁸

⁷⁸ Die Änderungen können unter AS **2009** 6667 konsultiert werden.